

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen. Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stating! in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Postgebühren, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.20. Anzeigen die dreizehnpennige Zeitschrift oder deren Raum 15 A. — Postamt Nr. 2665.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Hüfenplatz Nr. 2, erste Etage.

Inhalt: Die gewerkschaftliche Bewegung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes. — Humanität und ewiges Recht. — Parlamentarisches. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Auffassung der preussischen Behörden über § 152 der Gewerbeordnung und § 28 des Sozialistengesetzes. Eine kurze Kritik der Gewerbeinspektoren Berichte für 1889. Eine Winter-Arbeitsordnung. Ueber die Arbeitszeit in Amerika. — Situationsberichte. — Gerichts-Opportunität. — Beschlüsse des Reichsversicherungsamts. — Briefkasten.

Die gewerkschaftliche Bewegung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes.

III. (Schluß)

Der im vorigen Heft mitgetheilte Puttkamer'sche Streiktractat darf als der beste Kommentar zu den Reden des Reichskanzlers und des Herrn von Bennigsen gelten. In denen vertheilt wurde, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter durch das Sozialistengesetz nicht geköpft werden solle.

Herr von Puttkamer hatte, als die schuldlosmoralischen Abgeordneten ihn im Reichstage wegen seines Erlasses über § 152 (21. Mai 1886) den Rath, diese Bestimmung zu widerrufen, er sagte wörtlich:

„Es hat durchaus nicht fern gelegen, mit dieser Bestimmung den preussischen Behörden auch nur einen Schein einer Directiv- oder Anweisung zu geben, daß zur einen Einschränkung oder Vertheilung der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter geschritten werden soll.“ Dieser Versicherung fügte er hinzu: „Ich meine, mit klaren und unabweisbaren Umständen, so lange die Sprache da ist, das auszusprechen, was man hat sagen wollen, könnte es nicht gefehlt werden, daß ich selbstverständlich auf dem Standpunkte stehe, daß die durch die Gewerbeordnung (§§ 152) eingeführte Aufhebung der Verbote gegen gewerbliche Koalitionen — die damit also eingeführte Freiheit, zur Erzielung höherer und ausgleichender Lohnsätze sich zu einigen, zu dem Ende Genossenschaften zu bilden und zu Bestrebungen zusammenzutreten, in keiner Weise einem Angriff ausgesetzt werden dürfe.“

Aber Herr von Puttkamer hatte ja auch sein berühmtes Wort, daß hinter jedem Streik die Sympathie der Revolution laueren, in die Magazine geworfen und dazu erklärt, er werde jeder derartigen Bestrebung mit allen Nachmitteln des Staates entgegenreten.

Der Widerspruch des Koalitionsrechtes muß verhandelt werden, das war das Schlagwort des Herrn von Puttkamer und die Parteien der herrschenden Interessen griffen dasselbe mit Jubel an. Die offene und die freiwillig reaktionäre Presse beilegte sich dem Minister zu Hilfe zu kommen, um in der Bekämpfung des angeblichen „Ungewisses“ der Koalitionsfreiheit zu unterstützen. Die unter direktem Einfluß der Regierung stehende Norddeutsche Allgemeine Zeitung äußerte, daß die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter dazu bestimmt sei, die durch das Sozialistengesetz verführte politische Organisations der Sozialdemokratie behufs „Umsturz“ der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu erfüllen.

Diese tendenziöse Unwahrheit spielte von da ab, wie wir in unserer letzten Kritik dargestellt haben, auch in den Reden des Reichskanzlers, betreffend die Verkünderung des sogenannten „kleinen Belagerungsbeschlusses“ eine hervorragende Rolle.

Im Jahre 1878 waren es die vorgeblich „gemäßigten“ und „unfährlichen“ Bestrebungen der arbeitenden Klassen, gegen welche durch das Ausnahmegesetz die polizeiliche Willkür aufgeboden wurde. Damals hatte einer der Väter des Gesetzes, der Abgeordnete Kasper, ausdrücklich dagegen protestirt, daß mit dem Gesetze ein „Geschäft der Nützlichkeit“ gemacht werde. Aber wie sehr es dabei lediglich auf ein solches Geschäft abgesehen war, hatte man bis zum Erlass des Puttkamer'schen Streiktractates schon hinlänglich erfahren; durch diesen Erlass erschien das reaktionäre „Nützlichkeitsgeschäft“ einen neuen Aufschwung. Jetzt wurde die polizeiliche Willkür „autorisiert“, gegen das friedlichste und gesetzlichste Streben der Arbeiter, das im Jahre 1878 der Reichskanzler und Herr von Bennigsen ausdrücklich als ein unantastbares erklärt hatten, gegen den Gebrauch des Koalitionsrechtes vorzugehen. Nicht gegen „unbörigliche“ Anwendung dieses Rechtes durch die Arbeiter richtete sich der Puttkamer'sche Erlass, sondern gegen das Koalitionsrecht als solches, gegen den Streik als solchen und das hieß: die Friedlichkeit und gesetzlichste Bestrebungen der Arbeiter in Licht und Dank thun. Gegen wirkliche Mißbräuche und Ausweitungen wäre ein ministerieller Erlass höchst überflüssig gewesen, denn dagegen verfügte unsere Gesetzgebung längst über strenge Strafbestimmungen, die von der Polizei und Justiz stets mit haar-scharfer Evidenz angewandt worden sind.

Herr von Puttkamer wählte die Nachmittel des Staates auch gegen die Arbeiterkoalition mit der Wirkung, daß das Unternehmertum in ihm einen Verbündeten im Kampfe zur Unterstützung der auf bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten rein wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter sah und ihn als solchen bewehrungslos ließ.

Herr von Puttkamer selbst hatte in seinem Erlass dem für die Koalitionsfreiheit geltenden Rechtsbegriff Gewalt angethan. Das bei Arbeitseinstellungen ganz selbstverständliche, notwendige und mit dem gesetzlichen Recht sich völlig deckende Bemühen der Arbeiter, ihre Kollegen zu überreden, nicht zu Streikbrechern zu werden, mußte er selbst zwar als ein „nicht unter den Begriff der Strafthat fallendes“ bezeichnen. Aber er sah sich in „genauster“ Weise damit, daß er solches Bemühen als ein „in der Mitte zwischen dem nach den Strafgesetzen zu ahndenden Delicten (Verursachung, Drohung u.) und der erlaubten Ausübung des Koalitionsrechtes“ liegend bezeichnete und die Polizei amies, gegen diese Handlungen „auf Anrufen der durch sie Geschädigten (der Unternehmer) thätig vorzugehen.“

Herr von Puttkamer gab damit ein gesetzliches Recht der Arbeiter polizeilicher Verfolgung preis. Wenn übrigens noch etwas gefehlt hätte, die Unternehmer aufzugeben, die Hilfe der Polizei gegen die Arbeiter anrufen, so würde der Puttkamer'sche Erlass das bewirkt haben. Derselbe verließ dem Unternehmertum den Muth zur rücksichtslossten Ueberhebung gegenüber den Arbeitern. Deren vorgeblich „Mißbräuche“ der Koalitionsfreiheit wollte man verhindern — und beim staubelassen wirklichen Mißbrauch dieser Freiheit seitens der Unternehmer öffnete man völlig Thür und Thor. Man denke nur an das von der Unternehmertum geübte ruchlose System der schwarzen Listen!

Und die Polizeibehörden? Mit seltenen Ausnahmen weitesterten dieselben förmlich den Puttkamer'schen Erlass in rigorosster Weise auszuführen unter Berufung auf das Sozialistengesetz Arbeiter, die lediglich im Lohnkampfe auf gewerkschaftlichem Gebiete sich betätigt hatten, wurden ausgewiesen; Verbote und Auflösungen gewerkschaftlicher Vereine und Versammlungen, Lohn- oder Streikkommissionen griffen auf's Neue Platz. In Hannover geschah anlässlich des Maurerstreiks im Sommer 1886 Folgendes:

Der der dortigen Polizeidirektion als Sozialdemokrat bekannte Maurer Herr Paul war Leiter des Streiks und sprach als solcher in einigen Versammlungen der Gesellen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen. Ihm wurde durch Verfügung der Polizeidirektion vom 19. Juni 1886 mitgetheilt, daß die von ihm für die nächste Zeit bereits angemeldeten Maurerverfammlungen auf Grund des Sozialistengesetzes verboten seien. Außerdem — so sagt die Verfügung wörtlich weiter — werden alle Versammlungen, welche Sie noch einzuberufen beabsichtigen sollten, verboten und solche, in denen Sie als Referent auftreten, sofort aufgelöst werden.“

Von derselben Maßregel wurde wenige Tage später noch ein zweites Mitglied der Streikkommission betroffen. Ja, die Polizeidirektion drohte diese Kommission mit Auflösung, wenn einer der beiden Gemäßigten ihr Mitglied bleibe!! Letztere Drohung erfolgte auf eine Denunziation des Baugemeinamts, also der Meister, dem Vorsitzenden der Kommission wurde von der Polizei erklärt: „vom Baugemeinamt ist eine Anzeige eingelaufen, daß der Betreffende Mitglied der Kommission sei und die gesammte Streikleitung in Händen hätte.“

Als diese Thatsache anlässlich einer Session der Agitationskommission der Maurer Deutschlands in der Petitionskommission des Reichstages zur Sprache kam, gaben die Regierungsvertreter dazu die Erklärung ab: daß der Minister den Erlass dieser Verfügung nicht gebilligt und das deshalb Geeignete seinerzeit verfügt habe. Danach also wäre der hannoversche Polizeipräsident verpfuscht gewesen, Herr Paul mit zu helfen, daß die Verfügung aufgehoben sei. Aber das ist nicht geschehen; die Verfügung ist gehandhabt worden bis zum Fall des Sozialistengesetzes. Als Herr Paul der Bericht der Petitionskommission zu Händen kam, wandte er sich unter Bezugnahme auf die Erklärung der Regierungsvertreter an den Polizeipräsidenten mit der Mittheilung: daß er sich an die betr. Verfügung nicht mehr gebunden erachte, indem dieselbe jeder rechtlichen Grundlage entbehre und vom Minister selbst nicht gebilligt worden sei. Aber der Polizeipräsident nahm die Verfügung auch jetzt noch nicht zurück; er führte sie nach wie vor, trotz der ministeriellen Mißbilligung, durch.

War schon die Anwendung des Sozialistengesetzes auf Versammlungen zur Erörterung der Lohnfrage dem Zweck des Gesetzes widersprechend, so war es geradezu unerhörte, daß die Polizeibehörde das Verbot einer Streikkommission in den Fall androhte, daß eine bestimmte Person nicht Mitglied derselben sei oder bleibe. Wenn man dagegen einwandte, jene Personlichkeit sei notorisch Sozialdemokrat, so hieß das weiter nichts, als das gesetzliche Koalitionsrecht negiren, denn dasselbe machte keinen Unterschied zwischen Streikenden, die der Sozialdemokratie angehören und solchen, bei denen das nicht der Fall. Sattlich würde es so der Polizei bei jedem Streik möglich, in der Leitung derselben irgend einen Sozialdemokraten zu „entdecken“, und wenn man auf Grund dieser Entdeckung ein Einschreiten der Be-

hörden androhte, so war es geradezu unerhörte, daß die Polizeibehörde das Verbot einer Streikkommission in den Fall androhte, daß eine bestimmte Person nicht Mitglied derselben sei oder bleibe. Wenn man dagegen einwandte, jene Personlichkeit sei notorisch Sozialdemokrat, so hieß das weiter nichts, als das gesetzliche Koalitionsrecht negiren, denn dasselbe machte keinen Unterschied zwischen Streikenden, die der Sozialdemokratie angehören und solchen, bei denen das nicht der Fall. Sattlich würde es so der Polizei bei jedem Streik möglich, in der Leitung derselben irgend einen Sozialdemokraten zu „entdecken“, und wenn man auf Grund dieser Entdeckung ein Einschreiten der Be-

nach, wie die Unternehmer alles Mögliche herausfinden, um ihre Arbeiter auszubilden, wobei er speziell einen fürstlich passiven Unglücksfall schilderte. Das schien dem nachsichtig Auge des Vertreters der Hermandad jedoch ebenfalls nicht zur Tagesordnung zu gehören. Herr Schaar schied mit Unterwerfung die Ausführungen des Referenten sowie die des Vorredners einer heftigen Revision und konstatirte dann, daß eine Abweisung von der Tagesordnung auch unter mikroskopischer Vergrößerung nicht zu finden sei. Dann sprach er über Agitation und Organisation. Ja, da tam er schön an; der Herr Bürgermeister lächelte da ohne Weiteres die Versammlung auf. Als dann der Vorsitzende sich noch erlaubte, um Angabe des in Anwendung gebrachten Gesetzesparagrafen zu fragen, da war das Maß voll. „Das ist meine Sache“, so fuhr ihn der „gesetzsunbige“ Bürgermeister an, — und die Anwesenden mußten das Lokal verlassen. — Beschwerde ist erhoben. Ob sie etwas nützen wird?

Eingefandt.

Aus Chemnitz.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß in Chemnitz, wo die großkapitalistische Produktionsweise vorherrschend ist, und dadurch schon allein den Arbeitern die Herrschaft des Zusammenwirkens täglich vor Augen geführt werden, die Arbeiter selber den Vereinigungen zur Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse so wenig Interesse entgegen bringen. Ganz besonders hinten an stehen in dieser Beziehung die Maurer, resp. die Bauhandwerker, wobei jedoch zu beachten ist, daß ein großer Theil der in Chemnitz an den Bauten beschäftigten Bevölkerung aus Ausländern besteht, die der gesammten Arbeiterbewegung, der gewerkschaftlichen sowohl wie der politischen, nicht das Interesse entgegenbringen, wie der heftigste Arbeiter. Des Weiteren befinden sich die ausländischen Kollegen auch in dem Wahn — und für Wahnchen würde der Wahn zur Passsache werden — daß sie durch das Aufsitzen der Fachorganisation aus ihrer jetzigen Stellung verdrängt werden.

Wenn auch die meisten Gewerkschaften nicht die ausländische Konkurrenz verdrängen wollen, so werden doch die Vereinigungen der Bauhandwerker in Chemnitz, sobald sie soweit organisiert sein werden, zunächst dafür mit einzutreten müssen, daß der Konkurrenz, welche uns durch besondere Begünstigung des Unternehmertums und der Herren Parliere von den vielen böhmischen Aufhollegen bereitet wird, das Handwerk gelegt wird. Wir haben schon früher dargelegt, wie es gemacht wird; ganze Dörfer und Genderräder in Wädhnen werden entvölkert, und wir sind nicht im Stande, unsere Lebenshaltung zu vertheiligen resp. dieselbe auf den böhmischen Zugang zu übertragen, sondern der letztere zwingt uns unwillkürlich seine eigene Bedürfnislosigkeit auf. Hierzu kommt noch, daß die wenigen böhmischen Kollegen, welche ihre Klassenlage erkannt haben und gewillt sind, agitatorisch zu wirken, theils durch Androhung der Ausweisung daran verhindert werden, oder von ihren eigenen Landesknechten dem Meister als Helfer benützt und so von Polizei und Unternehmer gemaspelt werden. Aber noch eine andere häßliche Erscheinung macht sich breit und sucht die Organisation, namentlich den Fachverein der Maurer zu lähmen, nämlich die norddeutsche Kollegen, Mitglieder des hiesigen Maurerfachvereins, welche ihren moralischen Halt — wenn sie jemals solchen heissen — verloren haben und wie man so im Allgemeinen sagt, verpumpt sind. Einer dieser Herren, das frühere Mitglied Joh. Koch aus Bremen (er wurde in der letzten Fachvereinsversammlung aus dem Vereine ausgeschlossen) hat es sich besonders zur Aufgabe gemacht, den Fachverein durch Verdächtigungen in Mißkredit zu bringen. Jedenfalls hat aber die Organisation durch die Ausschließung derartiger Leute an Ansehen gewonnen, denn dieselben thätigen die Sache schon dadurch, daß sie sich als Mitglied einer Organisation aufstellen.

Gerichts-Chronik.

Eine erfreuliche Mittheilung haben wir unseren Lesern zu machen. In Wiesbaden schloß vor länger als zwei Jahren der damalige Polizeipräsident Herr von Weinbaben, unter Bezugnahme auf das preussische Vereinsgesetz, sechs Arbeiterfachvereine, darunter auch den der Maurer. Jener Herr v. Weinbaben hatte im Jahre zuvor an dem vierten deutschen Tagerversammlungs den Innungen seine Unterstützung gegen die Fachvereine zugesichert und u. A. gesagt: „Die Fachvereine haben in Wiesbaden eine bedeutende Ausdehnung gewonnen und in diesen Fachvereinen herrscht ein Geist gegen das Handwerk, ein den Innungsmeistern feindseliger Geist, der dem hiesigen Handwerkerstand noch schwere Tage bringen wird. Dort, meine Herren, sitzt der Feind.“

In der Schließung der sechs Fachvereine glaubte man allgemein die Erfüllung der Unterstützungszusicherung erblicken zu müssen. Jetzt nun, nachdem mehr als zwei Jahre verstrichen, ist das gerichtliche Verfahren gegen die wegen Vergehens wider das Vereinsgesetz angeklagten Vorstandsmitglieder der vollständig geschlossenen Fachvereine (Mühlhändler, Glaser, Maurer, Schuhmacher, Schneider und Schneider) eingestellt worden und die Vereine sind ihrer Thätigkeit zurückgegeben. Wir werden auf diese in mehr als einer Hinsicht merkwürdige Angelegenheit zurückkommen.

Technische Annäherung.

Ein neues Fundirungsverfahren ist von dem Zivilingenieur Dr. Neulich in Bremen erfunden und hat sich durch praktische Proben als brauchbar erwiesen. Es besteht die Verfestigung des Sandes unter Wasser durch Einföhrung eines staubförmigen Bindematerials mittelst gepresster Luft. Das Verfahren ist hauptsächlich in Kies und sandigem Boden bei Fundirungen unter Wasser anwendbar.

Während es seither bei massiven Fundirungen unter Wasser in jedem Boden stets erforderlich war, zunächst die Baugrube auf irgend eine Weise bis zur Sohle des Fundaments auszubohren, ist bei diesem Verfahren keine Aushebung des Bodens erforderlich. Will man die Form des Fundamentkörpers genau begrenzen, so sind diese Grenzen durch eingetriebene Spundbohlen zu schaffen.

Um den Boden in einen festen Steinkörper zu verwandeln, wird Zement in Staurohm, wie er von der Fabrik geliefert wird, durch einen starken Luftstrom in Sand hineingebblasen. Der erforderliche Luftdruck wird durch eine Dampfspritze erzeugt. Der Zement wird durch eine Düsenvorrichtung nach Art eines Strahlgebläses dem Luftstrome zugeführt. Zur Einföhrung des Luftstromes in den Sandboden dient ein eisernes Rohr, welches vorn etwas ausgeplöpft ist und an dieser Spitze einige Löcher für das Einblasen des Luftstromes in den Sand besitzt. Das Rohr ist von solcher Länge, daß damit die Sohle des beabsichtigten Fundaments zu erreichen ist. Durch einen biegsamen Gummischlauch wird es mit der Luftleitung in Verbindung gesetzt und an einem Dreieck aufgehängt. Am Dreieck ist eine kleine Winde angebracht zum Heben und Senken des Rohres. Die Arbeit beginnt mit einer Einheilung der Baustelle, nach welcher das Rohr für das Einblasen des Zementes in Entfernungen von je 20 bis 30 cm in den Boden einzuföhren ist. Dieser Entsefernung und der beabsichtigten Tiefe des Fundaments entsprechend wird die Zementmenge berechnet, welche bei jeder Einföhrung des Rohres einzublasen ist. Diese Menge wird durch einen verschließbaren Trichter in einen besonderen eisernen Zementbehälter gefüllt.

Das Rohr wird zunächst mit reiner Luft bis auf die vorgeschriebene Tiefe hineingeföhrt; durch den an der Spitze des Rohres austretenden starken Luftstrom wird das Rohr stets freigehalten, so daß man in reinem gewaschenen Sandboden unter Wasser das Rohr in Zeit von einer halben Minute 4 m tief einföhren kann. Nachdem die Tiefe erreicht ist, wird dem Luftstrome Zement zugeführt und mit der Luft in den Boden eingeföhrt, während das Rohr langsam hochgezogen wird. Durch das Einblasen beginnt in der Baustelle eine forschende Bewegung des Wassers und Sandes, wodurch eine innige Vermischung des Zementes mit dem Sandboden verursacht wird, auch werden die einzelnen Sandkörner fest aneinander gerüttelt, so daß eine gute Verbindung durch den eingeföhnten Zement entsteht. Das vollständige Erföhren des Zementes unter Wasser dauert wie beim Beton mehrere Wochen. Ein auf der Bremer Ausstellung vorgeführter Model zeigt die Wirkung des Verfahrens.

Briefkasten.

Schwerin, M. Ihr Brief kostete uns 20 A Strafporto.

Zwickau, W. und Mühlheim a. R., M. Am Kopfe des Briefzettels steht doch ausdrücklich: „Die weitere schriftliche Bemerkungen kann dieser Brief in unversehrtem Zustande nicht abgeholt werden.“ Deshalb kommen Sie dieser Anweisung nicht nach? Wir mußten für Ihre Bestellungen je 17 A Strafporto zahlen.

Reichenbach, M. Ihre Berichte kommen uns jederzeit erwünscht, jedoch müssen wir dringend um beschleunigtere Zusendung derselben bitten. Es kann doch wahrlich unsere Leser nicht interessieren, einen Bericht über eine am 30. August abgehaltene Versammlung am 11. Oktober in die Hände zu bekommen.

Chemnitz, R.; Dantsch, K.; Düsseldorf, S. Wir machen nun zum so und so vierten Male darauf aufmerksam, daß der Redaktionszettel für die laufende Nummer am Montag Abend stattfinden muß. Deshalb schicken Sie die Berichte dem nicht rechtzeitig ab? Wir können doch Einzelne Korrespondenten wegen der Fertigstellung des Blattes nicht aufgeben.

Hamburg, M. Die Zusendung des Blattes ist aus dem Grunde unterbrochen worden, weil die Zahlung des Abonnementsbetrages nicht rechtzeitig eingetroffen ist. Seibelberg, D. Ihren Bericht über die Geburtstagsfeier müssen wir dankend ablehnen. Deshalb berichten Sie dem nicht mal über die Lage der Maurer am dortigen Plage?

Zwickau, M. Verwenden Sie die überzähligen Exemplare zur Agitation.

Stralsund, M. Die gewünschte Anzahl von Exemplaren der Nr. 40 ist zu richtiger Zeit an Sie abgeschickt worden, wo dieselben geblieben sind, ist uns unerklärlich. — Die Quittungen über die von Ihnen geleisteten Zahlungen der Abonnementsbeträge sind in folgenden Nummern enthalten: Nr. 9 und 25, Jahrgang 1888, Nr. 16, 22 und 40, Jahrgang 1889, Nr. 1, 16, 29 und 40, Jahrgang 1890. Sollte also auch bei Ihnen eine gewisse Verleumdung Ihre Unweisen treiben, dann halten Sie den betreffenden die bezeichneten Nummern vor die Nase. Ja, ja, „die Höhe ist eine europäische Macht“.

Anzeigen.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinbinder, Gießer (Weißbinder) und Stuckateure Deutschlands, „Grundstein zur Eingetret.“ (Eingetr.) Hülfskassa Nr. 7. Sitz: A t t o n a.

In der Zeit vom 28. Sept. bis 4. Okt. sind folgende Beträge bei der Hauptkassa eingegangen: Von der örtlichen Verwaltungsgesellschaft in Wilsberg M. 150, Altona 300, Cöln 40, Altröhm 100, Königsberg i. P. 200, Thorn 88, Handbischheim 100, Bärzigel 98,55, Leipzig-Gohlis 100, Wagnburg 100, Eisen 150, Gesehin 100, Hensburg 250, Scherstein 45, Cammlath 80, Seibelberg 40, Rathenow 245, Schweisewitz 36,25, Lindenberg 80, Stettin 400, Hamburg a. d. Elbe 400, D. Wittmersdorf 250, Halle a. d. Saale 200. Summa M. 3547,84. A t t o n a, den 4. Oktober 1890. G. Neß, Hauptkassirer.

Fachverein der Maurer in Stralsund. Mitgliederversammlung am Montag, den 13. Oktober, Abends 8 Uhr, in „Drei Kronen“. Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, in dieser Versammlung zu erscheinen. [90 A] Der Vorstand.

Anforderung.

Alle diejenigen Maurer, welche vor dem 1. Mai d. J. an Ehrich's Bau, g. B i e r l ä n d e r s t r a ß e gearbeitet haben, werden ersucht, sich am Freitag, den 12. Oktober, Vormittags 10 Uhr präzise, in der Wirtshaus von S. D i h l s t e t, g. B i e r l ä n d e r s t r a ß e, einzufinden zwecks Besprechung wegen Abfordergeldes vom Mannern.

NB. Von Denjenigen, welche um die oben angegebene Zeit nicht da sind oder sich nicht einfinden, wird angenommen, daß sie sich davon ausschließen. Mehrere Kameraden.

An die Abonnenten des „Grundstein“ in Karlsruhe.

Der Unterzeichnete fordert hiermit die mit ihrem Abonnementsbetrage im Rückstand befindlichen Abonnenten auf, binnen acht Tagen ihren Verpflichtungen nachzukommen bei Vermeidung von Annehmlichkeiten. A. Miß, Schwabenstraße 5.

Zur gefälligen Beachtung.

Den geehrten Lesern des „Grundstein“ in Hamburg und Umgegend empfiehlt sich der Unterzeichnete zur Anfertigung aller vorkommenden Buchbindenarbeiten. Saubere Ausführung und prompte Lieferung garantiert. Achtungsvoll G. Kamman, St. Georg, Bleicherstr. 4a, I.

Krankenkasse der Maurer-Innung.

Der Kassirer A. Andresen wohnt jetzt Ecke der Alt. Neße und Bierträgergasse Nr. 2, II. St., Maurer-Verberge. [90 A]

Ich erlaube den Maurer Gustav Romnia aus Königsberg i. P., die von mir erhaltene Streifenliste der Berliner Maurer, sowie das darauf gesammelte Geld gefälligst abzurufen zu wollen; denn M. 3 bezahlt zu haben, ist schwindel. Feix Lange, Berlin, SO., Forsterstraße 6. [M. 1.05]

Literarisches.

Von der „Neuen Zeit“ (Stuttgart, J. S. W. Dieß Verlag) ist soeben das 9. Heft des 9. Jahrgangs erschienen. Zum dem Inhalt haben wir hervor: An unsere Leser. — Am ersten Oktober. Von August Weibel. — Karl Marx. Persönliche Erinnerungen von Paul Lafargue. I. — Ein Professor der Sozialreform. Von Max Schippel. — Briefe aus England. Von D. Bernstein. — Feuilleton: Später. Soziale Studie von Minna Faust.

Wir erhalten soeben Heft 9—12 von Dr. W. Fimmernann's Großer deutscher Frauenkrieg. Illustrierte Volksausgabe, herausgegeben von W. H. Bloß. (Stuttgart, J. S. W. Dieß Verlag.) Das Werk erscheint in ja 26—28 Lieferungen à 20 A. Jedes Heft enthält an Text zwei Vogen Großkott.

Quittungs-Marken- u. Kaufschuldtempel-Fabrik

von Jean Holze, Hamburg Große Drehbahn 45 empfiehlt sich allen Krankenkassen und Arbeitervereinen. Seit zwölf Jahren Lieferant sämtlicher bestehenden Zentral- u. Kranken-Kassen, sowie für circa 5000 Kassen und Vereine Deutschlands, Englands und Amerikas.

Beste Bezugsquelle. Schnelle Bedienung. Solide Presse. Der Versand geschieht portofrei. Proben und Preis versende gratis und franco.

Abonnements-Quittung.

Für das zweite Quartal 1890: Frankfurt a. M., 1. (2. Rate) M. 43.30; Mainz, S. (1. Rate) 10; Nürnberg, B. (Reif) 0.80; Cöthen, G. 8.80; Wankenburg, S. 10.80; Großenhain, 1. 8.

Für das dritte Quartal 1890: Erfurt, W. M. 30; Calbe a. S. 27.10; Grimmitzau, W. 11.90; Elberfeld, W. (1. Rate) 119; Halberstadt, M. (Reif) 2.70; Saage, D. 6.80; Delmenhorst, S. 22.50; Gütstadt, S. 5.80; Bernburg, S. 23.40; Bochum, P. 22.40; Neuweissenfeld, D. 18.90; Bremen, S. (1. Rate) 57.40; Bremen, B. (1. Rate) 88.20; Burgheide, W. 4.80; Breslau, M. 17.60; Alten, B. 7.80; Karlsruhe, M. (1. Rate) 10; Nürnberg, B. 35.70; Wüdeburg, B. 18.60; Wolgast, W. 8.34; Wankenburg, S. 10.80; Hülshof, D. 12.60; Meissen, B. 5.80; Hamburg, M. (2. Rate) 500; Waren, F. 14.40; Rins, S. 9.90; Halle a. S., B. 22.80; Wielefeld, S. (3. Rate) 7; Großenhain, 1. 9.

Für das vierte Quartal 1890: Schwedt, W. M. 8.80; Greifswald, S. 3; Dresden-Neustadt, S. 2.40; Brauna, M. 2.40; Grimmen, S. 9.00; Voigt, B. 4; Cöslin, B. 3; Wahrenfeld, P. 1.40; Neustadt i. M., B. 4; Essen, B. 1.40; Dersdorf, P. 1.40; Uckeritz, S. 1.40; Burg, S. 1.40; Rausel, G. 1.40; Delsin, S. 2.40; Seibelberg, D. 1.40; Marienwerder, P. 1.40; Bruch, B. 1.40; Dellen, S. 2.40; Seibelberg, D. 1.40.

Druck von J. S. W. Dieß, Hamburg.

Der Grundstein.

Wochenblatt für die deutschen Maurer und diesen verwandte Berufsgenossen.
Offizielles Publikationsorgan der Maurer Deutschlands.

Herausgeber und verantwortlicher Redakteur: Johann Stanning in Hamburg.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. — Der Abonnementspreis beträgt pro Quartal M. 1. — ohne Bestellgeld, bei Zusendung unter Kreuzband M. 1.40.
Anzeigen die dreispaltige Zeile oder deren Raum 15 A. — Postkatalog Nr. 2565.

Redaktion und Expedition: Hamburg, Fürstenplatz Nr. 2, erste Etage.

Inhalt: Die gewerkschaftliche Bewegung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes. Humanität und erworbenes Recht. — Parlamentarisches. — Wirtschaftlich-soziale Rundschau. — Gewerkschaftliche Angelegenheiten. Gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter. Ein Beitrag zur Auffassung der preussischen Behörden über § 152 der Gewerbeordnung und § 28 des Sozialistengesetzes. Eine scharfe Kritik der Gewerbeinspektoren. Berichte für 1889. Eine Muster-Arbeitsordnung. Ueber die Arbeitszeit in Amerika. — Situationsberichte. — Gerichts-Chronik. — Bescheide des Reichsversicherungsamts. — Briefkasten.

Die gewerkschaftliche Bewegung unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes.

III.

(Schluß).

Der im vorigen Artikel mitgetheilte Puttkamer'sche Streikerlaß darf als der beste Kommentar zu den Neben des Reichskanzlers und des Herrn von Bennigsen gelten, in denen versichert wurde, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter durch das Sozialistengesetz nicht getroffen werden solle.

Auch Herr von Puttkamer hatte, als die sozialdemokratischen Abgeordneten ihn im Reichstage wegen seines Erlasses interpellirten (21. Mai 1886) den Muth, diese Versicherung zu wiederholen; er sagte wörtlich:

„Es hat durchaus mir fern gelegen, mit dieser Verfügung den preussischen Behörden auch nur einen Schatten einer Direktive dafür zu geben, daß zu einer „Einschränkung“ oder „Verkümmerung“ der Koalitionsfreiheit für die Arbeiter geschritten werden soll.“ Dieser Versicherung fügte er hinzu: „Ich meine, mit klareren und unzweideutigeren Ausdrücken, so lange die Sprache da ist, das auszusprechen, was man hat sagen wollen, konnte es nicht gefagt werden, daß ich selbstverständlich auf dem Standpunkte stehe, daß die durch die Gewerbeordnung (§ 152) eingeführte Aufhebung der Verbote gegen gewerbliche Koalitionen — die damit also eingetretene Freiheit, zur Erzielung höherer und ausgiebigerer Lohnsätze sich zu einigen, zu dem Ende Genossenschaften zu bilden und zu Verbindungen zusammenzutreten, in keiner Weise einem Angriff ausgesetzt werden dürfe.“

Aber Herr von Puttkamer hatte ja auch sein „berühmtes“ Wort, daß hinter jedem Streik die „Hydra der Revolution lauer“ in die Waagschale geworfen und dazu erklärt: er werde jeder derartigen Bestrebung mit allen Machtmitteln des Staates entgegenreten.

Der Mißbrauch des Koalitionsrechtes muß verhindert werden,“ das war das Schlagwort des Herrn von Puttkamer und die Parteien der herrschenden Interessen griffen dasselbe mit Jubel auf. Die offiziöse und die freiwillig reaktionäre Presse beeilte sich, dem Minister zu Hülfe zu kommen, ihn in der Bekämpfung des angeblichen „Mißbrauchs“ der Koalitionsfreiheit zu unterstützen. Die unter direktem Einfluß der Regierung stehende „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ entdeckte, daß die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter dazu bestimmt sei, die durch das Sozialistengesetz zerstörte politische Organisation der Sozialdemokratie beifüß „Umsturz“ der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung zu erzeugen.

Diese tendenziöse Unwahrheit spielte von da ab, wie wir in unserem ersten Artikel dargelegt haben, auch in den Reichstagsberichten, betreffend die Verlängerung des sogenannten „Keinen Belagerungszustandes“, eine hervorragende Rolle.

Im Jahre 1878 waren es die vorgeblich „gewaltthätigen“ und „umstürzlerischen“ Bestrebungen der arbeitenden Klassen, gegen welche durch das Ausnahmegesetz die polizeiliche Willkür aufgeboten wurde. Damals hatte einer der Väter des Gesetzes, der Abgeordnete Lasser, ausdrücklich dagegen protestirt, daß mit dem Gesetze ein „Geschäft der Nützlichkeit“ gemacht werde. Aber wie sehr es dabei lediglich auf ein solches Geschäft abgesehen war, hatte man bis zum Erlaß des Puttkamer'schen Streikerlasses schon hinlänglich erfahren; durch diesen Erlaß erfuhr das reaktionäre „Nützlichkeitsgeschäft“ einen neuen Aufschwung. Jetzt wurde die polizeiliche Willkür „autorisiert“, gegen das friedliche und gesetzlichste Streben der Arbeiter, das im Jahre 1878 der Reichskanzler und Herr von Bennigsen ausdrücklich als ein unantastbares erklärt hatten, gegen den Gebrauch des Koalitionsrechtes vorzugehen. Nicht gegen „mißbräuchliche“ Anwendung dieses Rechtes durch die Arbeiter richtete sich der Puttkamer'sche Erlaß, sondern gegen das Koalitionsrecht als solches, gegen den Streik als solchen — und das hieß: die friedlichsten und gesetzlichsten Bestrebungen der Arbeiter in Acht und Bang thun! Gegen wirkliche Mißbräuche und Ausschreitungen wäre ein ministerieller Erlaß höchst überflüssig gewesen, denn dagegen verfügte unsere Gesetzgebung längst über strenge Strafbestimmungen, die von der Polizei und Justiz stets mit härtester Subtilität angewandt worden sind.

Herr von Puttkamer wandte die Machtmittel des Staates auch gegen die Arbeiterkoalition mit der Wirkung, daß das Unternehmertum in ihm einen Verbündeten im Kampfe zur Unterdrückung der auf bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichteten rein wirtschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter sah und ihn als solchen bewehrtauchtete.

Herr von Puttkamer selbst hatte in seinem Erlaß dem für die Koalitionsfreiheit geltenden Rechtsbegriff Gewalt angethan. Das bei Arbeitsverhältnissen ganz selbstverständliche, notwendige und mit dem gesetzlichen Recht sich völlig deckende Bemühen der Arbeiter, ihre Kollegen zu überreden, nicht zu Streikbrechern zu werden, mußte er selbst zwar als ein „nicht unter den Begriff der Straftat fallendes“ bezeichnen. Aber er half sich in „gentakter“ Weise damit, daß er solches Bemühen als ein „in der Mitte zwischen den nach den Strafgesetzen zu ahnenden Delikten (Berufserklärung, Drohung etc.) und der erlaubten Ausübung des Koalitionsrechtes“ liegend bezeichnete und die Polizei anwies, gegen diese Handlungen „auf Anrufen der durch sie Geschädigten“ (der Unternehmer!) **Hatkräftig vorzugehen.**

Herr von Puttkamer gab damit ein gesetzliches Recht der Arbeiter polizeilicher Verfolgung preis.

Wenn übrigens noch etwas gefehlt hätte, die Unternehmer aufzuheben, die Hülfe der Polizei gegen die Arbeiter anzurufen, so würde der Puttkamer'sche Erlaß das bewirkt haben. Derselbe verließ dem Unternehmertum den Muth zur rückwärtslosesten Ueberhebung gegenüber den Arbeitern. Deren vorgeblichen „Mißbräuche“ der Koalitionsfreiheit wollte man verhindern — und dem standalösesten wirklichen Mißbrauch dieser Freiheit seitens der Unternehmer öffnete man völlig Thür und Thor. Man denke nur an das von der Unternehmerkoalition geübte ruchlose System der schwarzen Listen!

Und die Polizeibehörden? Mit seltenen Ausnahmen wetteiferten dieselben förmlich, den Puttkamer'schen Erlaß in rigorosere Weise auszuführen unter Berufung auf das Sozialistengesetz. Arbeiter, die lediglich im Lohnkampfe, auf gewerkschaftlichem Gebiete sich betätigt hatten, wurden ausgewiesen; Verbote und Auflösungen gewerkschaftlicher Vereine und Versammlungen, Lohn- oder Streikkommisionen griffen auf's Neue Platz. In Hannover geschah anläßlich des Maurerstreiks im Sommer 1886 Folgendes:

Der der dortigen Polizeidirektion als Sozialdemokrat bekannte Maurer Herr Paul war Leiter des Streiks und sprach als solcher in einigen Versammlungen der Gesellen, ohne gegen das Gesetz zu verstoßen. Ihm wurde durch Verfügung der Polizeidirektion vom 19. Juni 1886 mitgetheilt, daß die von ihm für die nächste Zeit bereits angemeldeten Maurerversammlungen auf Grund des Sozialistengesetzes verboten seien. „Außerdem“ — so sagt die Verfügung wörtlich weiter — „werden alle Versammlungen, welche Sie noch einuberufen beabsichtigen sollten, verboten und solche, in denen Sie als Referent auftreten, sofort aufgelöst werden.“

Von derselben Maßregel wurde wenige Tage später noch ein zweites Mitglied der Streikkommision betroffen. Ja, die Polizeidirektion drohte diese Kommission mit Auflösung, wenn einer der beiden Gemafregelten ihr Mitglied bleibe!!! Letztere Drohung erfolgte auf eine Denunziation des Baugewerksamts, also der Meister; dem Vorsitzenden der Kommission wurde von der Polizei erklärt: „vom Baugewerksamt ist eine Anzeige eingelaufen, daß der Betreffende Mitglied der Kommission sei und die gesammte Streikleitung in Händen hätte.“

Als diese Thatfache anläßlich einer Petition der Agitationskommission der Maurer Deutschlands in der Petitionskommission des Reichstages zur Sprache kam, gaben die Regierungsvertreter dazu die Erklärung ab: daß der Minister den Erlaß dieser Verfügung nicht gebilligt und das bezügliche Geognete seinerzeit verfügt habe. — Danach also wäre der hannoversche Polizeipräsident verpflichtet gewesen, Herrn Paul mitzutheilen, daß die Verfügung aufgehoben sei. Aber das ist nicht geschehen; die Verfügung ist gehandhabt worden bis zum Fall des Sozialistengesetzes. Als Herr Paul der Bericht der Petitionskommission zu Händen kam, wandte er sich unter Bezugnahme auf die Erklärung der Regierungsvertreter an den Polizeipräsidenten mit der Mittheilung: daß er sich an die betr. Verfügung nicht mehr gebunden erachte, indem dieselbe jeder rechtlichen Grundlage entbehre und vom Minister selbst nicht gebilligt worden sei. Aber der Polizeipräsident nahm die Verfügung auch jetzt noch nicht zurück; er führte sie nach wie vor, trotz der ministeriellen Mißbilligung, durch.

War schon die Anwendung des Sozialistengesetzes auf Versammlungen zur Erörterung der Lohnfrage dem Zweck des Gesetzes widersprechend, so war es geradezu unerhört, daß die Polizeibehörde das Verbot einer Streikkommision für den Fall androhte, daß eine bestimmte Persönlichkeit Mitglied derselben sei oder bleibe. Wenn man dagegen einwandte, jene Persönlichkeit sei notorisch Sozialdemokrat, so hieß das weiter nichts, als das gesetzliche Koalitionsrecht negiren, denn dasselbe machte keinen Unterschied zwischen Streikenden, die der Sozialdemokratie angehören und solchen, bei denen das nicht der Fall. Faktisch würde es so der Polizei bei jedem Streik möglich, in der Leitung desselben irgend einen Sozialdemokraten zu „entdecken“, und wenn man auf Grund dieser Entdeckung ein Einschreiten der Be-

Hörde gerechtfertigt fand, so war damit der Einmischung der staatlichen Gewalt in die Regelung der Lohnverhältnisse Thür und Thor geöffnet.

Und auf diese Weise wurden thätigste Lohnkämpfe verhindert. Der soziale Friede gewann dabei nicht; wohl aber griff in Arbeiterkreisen mehr und mehr die Ueberzeugung Platz, daß die Staatsgewalt in den Lohnkämpfen offene Partei zu Gunsten der Unternehmer ergreife.

Humanität und erworbenes Recht.

I.

Eine uralte griechisch-ägyptische Sage erzählt von dem heiligen Wundervogel Phönix, der nach Ablauf gewisser Zeiträume sich selbst verbrenne im eigenen Neste, dem er zuvor die Kraft seiner Verjüngung und Wiedergebärung mitgeteilt; aus den schmerzlichen Flammen, die seinen Körper zu Asche zerstörten, erhebe er sich dann in neuer jugendlicher Kraft und Schönheit, fliege in weite Fernen über Land und Meer, um abermals zu leben, zu altern und aufzuerstehen — und so fort bis in alle Ewigkeit.

An diese Sage — eine herrliche Veranschaulichung der wechselnden Zeitabschnitte der Menschheit in ihrem Ringen und Streben nach immer höherer Vollkommenheit, ihrem Dulden in läuternder Widerwärtigkeit — werden wir erinnert, wenn wir unseren Blick schweifen lassen über die weite beschwerliche Bahn, die von der sich entwickelnden Menschheit durchmessen worden ist. Da haben wir ein wunderbar ergreifendes Schauspiel, eine „große Neuauferweckung“. Alle die verschwundenen Geschlechter, auf deren Gräbern wir wandeln, stehen in verflungenen Reihen vor unserem geistigen Auge vorüber mit der wehmüthsvollen Mahnung: „Machet es besser, als wir es machten! Tilget die Schulden der Menschheit! Bringet ihr die Verjüngung und Erlösung!“

„Verjüngung der Menschheit!“ — wie ein Evangelium tönt dieses Wort aus den vergangenen Zeitaltern zu uns herüber, doch leider wird es nur von verhältnismäßig Wenigen verstanden und von noch Wenigern geglaubt. Leben wir doch in einer Zeit, wo über dem intensiven Ringen feindlicher Kräfte, im stetigen aufreibenden Kampfe um's Dasein, der größte Theil der Menschen weder Anleitung hat, noch Zeit und Lust behält, sich zu vertiefen in die gewaltigen Lehren der Geschichte und in Gleichgültigkeit, Stumpfheit und Unwissenheit dahin gelangt, die hohe sittliche Idee der Verjüngung zu belächeln und zu verspotten als eine „Ausgeburt krankhafter Philanthropie“. Wer aber, der mit den Schwachen und Zerungen des unter der Herrschaft verkehrter Systeme stehenden menschlichen Geistes zu rechnen weiß, könnte über diese Erscheinung sich wundern? Es ist ja die alte Erbkrankheit unseres Geschlechts: die Idee wurde stets nur dann gewürdigt, wenn sie sich der Parazis unterwarf.

Dieser Erbkrankheit wenigstens Abbruch zu thun, ihre schädlichen Einflüsse auf die Gesamtentwicklung zu mindern — wo es noch nicht möglich scheint, sie gänzlich auszurotten — dazu dürfte nichts so sehr dienen, als den Menschen zur Selbsterkenntnis zu erziehen; ihn sich selbst erkennbar zu machen in seinen Beziehungen zu der Natur und zu der Geschichte, als Einzelwesen und als Glied der Gesellschaft; ihn zu erfüllen mit dem vollen und ganzen Bewußtsein seiner natürlichen Würde und Bestimmung. Denn die Vorstellungen, die der Mensch sich von sich selbst und vom Zwecke seines Daseins macht, sind stets vom größten Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Verhältnisse, — eine Wahrheit, die der Dichter so schön ausdrückt in den Worten: „In Deiner Brust sind Deines Schicksals Sterne.“

Die Erziehung des Menschen zur Selbst-

erkenntnis bedeutet die Erziehung zur Freiheit unter der Herrschaft der Vernunft und Sittlichkeit, die Begründung wahrer und dauernder sozialer Wohlfahrt. Man kann vernünftiger Weise nicht von Lösung sozialer Fragen sprechen, ohne diese Erziehung zur Voraussetzung zu nehmen, oder richtiger noch: in ihr das hauptsächlichste Mittel zur Lösung selbst zu sehen. Wie wahr das ist, wird aus unseren Untersuchungen für Jeden, der nicht unrettbar der Macht des Bourgeois verfallen ist, mit überzeugender Deutlichkeit ersichtlich werden.

So lange der Mensch allen erdenklichen Glimären, der „geheiligten Macht des Jrrthums“, die Baco mit Recht „das schlimmste aller Uebel“ nannte, preisgegeben ist, kann nicht davon die Rede sein, daß dem Menschen wird, was des Menschen ist. Es gilt, ihn zu befreien von diesem Grundübel. Das zu vollbringen ist die Aufgabe der Wissenschaft; sie wird — wie Joh. Gottl. Fichte sagt — offenbar nur deshalb fortgepflanzt von Geschlecht zu Geschlecht und in der Welt erhalten, „um zu rechter Zeit das allgemeine Leben und die ganze menschliche Ordnung der Dinge zu gestalten; dies ist ihr letzter Zweck.“

Wer das erkannt hat, der wird nie gering von der Wissenschaft denken und sprechen; der wird vielmehr in ihr die hohe Macht ehren und lieben, die uns die Erfahrung mit der Vernunft verbindet und aus ihr Schlüsse auf die Zukunft ziehen lehrt, — die Macht, die alles Erhabene, was der Menschen angeht, zum Gegenstande ihres Wirkens hat.

„Die Begründung des Erhabenen gleicht einem Bau, an dessen Vollendung fort und fort bis in die fernsten Zeiten gearbeitet werden wird.“ — In diesem unvergänglichen Auspruch feierte vor nun halb 2500 Jahren der chinesische Weise Lao-tse den hohen natürlichen Beruf des Menschen, ohne Unterlaß zu streben nach Erkenntnis und Verwirklichung der Wahrheit und Gerechtigkeit, der Vernunft und der Tugend, oder mit anderen Worten: der Humanität, d. h. der Menschlichkeit, des Menschenrechts und der Menschenwürde, wofür „die Erde selbst ihm die Gesetze giebt.“

Was ist Humanität? Der edle Herder verstand darunter: die Gesamtsumme der durch normale Entwicklung aller in der Natur des Menschen liegenden Kräfte und Fähigkeiten zu Stande gebrachten Bildung, mit welcher ein rein menschliches, durch Wissenschaft, Kunst und gewerbliche Arbeit gehobenes Leben sich verbindet, das Jeden zur Erfüllung seiner Menschenpflichten anhält.

Humanität! Wahrhaftig von gewaltiger Bedeutung und hohem Klang ist dieses Wort! Es klingt wie die Bezeichnung einer ewigen und unwandelbaren Universalreligion, zu der alle Menschen auf dem weiten Erdenrunde sich bekennen sollten; die, zu einem allgemeinen Kultus edler That einladend, eine allerbühnende, allbefreie und allbeglückende ist. Und doch ist's bei so Vielen eben nur ein Wort ohne Begriff, ein leeres Wort, ich möchte sagen: ein Modeausdruck überlindelter Barbarei, eine einseitige Kulturlüge! Und doch wird es so vielfach falsch verstanden und dadurch entwürdigt, daß man es in Verbindung bringt mit den verwerflichsten, von Selbstsucht, Eitelkeit und Heuchelei befohlenen Grundsätzen und Handlungen! Und doch wird es oft offen verspottet und verhöhnt!

Die Wenigsten wissen, was unter Humanität zu verstehen ist, und noch Wenigere wirken muthig und opferfreudig in ihrem Dienst. Die Meisten genießen ohne tieferes Denken und Empfinden den Segen der großen Siege, welche die Humanität bereits errungen hat; es ist das für sie so selbstverständlich, — aber sie können sich nicht aufschwingen zu der Ueberzeugung, daß die Menschheit noch weiterer und größerer Siege der Humanität theilhaftig werden muß, wenn sie ihrer natürlichen Bestimmung voll und ganz genügen soll. Es offenbart sich darin die alte Erbkrankheit des menschlichen Geschlechts: der Wahn, daß Alles, was da ist, nicht besser sein könne, und insofern dessen die Gleichgültigkeit gegen die Zukunft.

Nur gut, daß die Humanität trotzdem lebt, wenn auch — in Ansehung der von ihr noch zu vollbringenden größeren Aufgaben — nur als Idee. Hoch über dem bunten, wildbewegten Chaos des

*) Neben an die deutsche Nation.“ Gesammelte Werke, VII, S. 394.

Stenks und des Jammers, das im grausamen Daseins- und Interessentampfe der Mensch dem Menschen thut, leuchtet sie gleich einem hellen Stern, Trost und Hoffnung spendend und mahnend zum rüstigen Vorwärtsschreiten. Dieser Mahnung zu folgen ist die edelste und menschenwürdigste aller Thaten, in der all' die Borzüge gipfeln, mit denen die Natur den Menschen vor den Thieren ausgestattet hat.

Während beim Thiere die ganze Organisation, die ganze „Proportion der organischen Kräfte“, der Vernunft nicht günstig ist, sehen wir den Menschen zur Vernunftfähigkeit, zur Sprache und zur Kunst, zu feineren Trieben, welche unter die Herrschaft der Sinne geordnet werden, und mithin auch zur Freiheit organisirt. Er ist — wie Herber so treffend sagt — seiner hohen Verlebensbildung nach, was kein anderes Erdgeschöpf ist: ein König der Erde, — der erste „Freigelassene der Schöpfung“. — „Die Waage des Guten und des Bösen, des Fallichen und Wahren hängt in ihm; er kann forschen, er soll wählen. Wie die Natur ihm zwei freie Hände zu Werkzeugen gab und ein überblickendes Auge, seinen Gang zu leiten, so hat er auch in sich die Macht, nicht nur die Gewichte zu stellen, sondern auch, selbst Gewicht zu sein auf der Waage. Er kann dem trügerischen Jrrthum Schein geben und ein freiwillig Betrogener werden; er kann die Ketten, die ihn, entgegen seiner Natur, fesseln, mit der Zeit lieben lernen und sie mit mancherlei Blumen befrängen.“ In der Sache selbst aber und in der Natur des Menschen wird weder durch den Mißbrauch noch durch die Fesselung der Freiheit etwas geändert. Er ist und bleibt für sich ein freigebores Geschöpf. Er darf doch wählen, und wenn er sich auch zum Niedrigsten aus eigener Wahl bestimme. Er ist und bleibt Mensch, im Jrrthum, wie in der Wahrheit, — im Falten und im Wiederaufstehen, „wenn noch nicht vernünftig, so doch der Vernunft fähig; wenn noch nicht zur Humanität geildet, so doch zu ihr bildbar.“ denn: Humanität ist der Zweck der Menschennatur, Humanität im Kreise einer unter der Herrschaft des Rechtes der Selbstbestimmung festgegliederten Gesellschaft.

„In allen Einrichtungen der Völker, in allen Mannigfaltigkeiten ihrer Verfassung, sowie in jeder ihrer Erfindungen des Krieges und des Friedens, selbst bei allen Gräueln und Fehlern der Nationen, blieb das Hauptgesetz der Natur erkennlich: Der Mensch sei Mensch! Er bilde sich seinen Zustand nach dem, was er für das Beste hält.“ Ueberall finden wir die Menschheit im Besiz und Gebrauch des Rechtes, sich zur Humanität zu bilden, nachdem sie solche erkannt.“

Diesem höchsten aller Menschheitszwecke zu genügen, verlieh die Natur dem Menschen die Sprache, stattete sie ihn aus mit dem Bedürfnis, seine Gedanken Anderen mitzutheilen. Nur dadurch wird die schlummernde Vernunft erweckt, aus einer nackten Fähigkeit, — die durch sich selbst ewig todt geblieben wäre, — zu einer lebendigen Kraft entwickelt, deren Wirksamkeit keine Grenzen gesetzt sind, deren freies Nachgeben den Menschen leitet durch die wilde Futh der Leidenschaften und ihn rettet aus dem trüben Sumpfe des Vorurtheils und der Unwissenheit.

Parlamentarisches.

Die Arbeiterkassen-Kommission tritt beauftragt am 4. November, das Plenum des Reichstags erst am 18. November wieder zusammen. In einigen Zeitungen wird nun ausgepredigt, es bestעה in der Kommission die Absicht, die Verathungen so zu beschleunigen, daß dem Reichstag bei seinem Zusammentritt schon der fertige Bericht vorgelegt werden könne. Das ist aber einfach unmöglich. Die Kommission hat erst den letzten Theil ihrer Arbeit verrichtet und die Verathungen müßten in rüchsigster Weise über's Neue bedrohen werden, wenn sie binnen 14 Tagen zum Schluß gelangen sollten. Ein über's Neue brechen, das gewissen Leuten allerdings sehr angenehm wäre, wird aber von den sozialdemokratischen Abgeordneten nicht geduldet werden.

Wirthschaftlich-soziale Rundschau.

Aus dem Saarfohrenrevier. Interessant ist folgender Beschluß, hervorgegangen aus der unzulänglichsten gemeinshaftlichen Vorstandssitzung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen der Saarindustrie und der „Schwäbischen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrie“ (der Himmel verzeihe ihnen, wenn er kann, diese langen Zitate) unter dem Vorsitz des Freiherrn v. Stamm;

*) Herder, Ideen der Philosophie und Geschichte“, IV, und XV. Buch.

derjelbe lautet: Die Vorstände beſchließen einſtimmig, den Vereinsmitgliedern die in der Generalverſammlung vom 21. Oktober 1884 gefaßten Beſchlüſſe zur Abwehr ſozialdemokratiſcher Agitationen in Erinnerung zu bringen und die Erwartung auszuſprechen, daß mit Nichtſicht auf den Ablauf des Geſetzes, betr. die gemeingefährlichen Verſteuerungen der Sozialdemokratie, auf eine ſtrikte Innehaltung dieſer Beſchlüſſe gehalten werde. Die Beſchlüſſe ſind öffentlich nicht bekannt, wenigſtens hat man biſher nichts von dem Inhalt dieſelben erfahren. Ohne Zweifel hat man es hier mit einem kleinen Privat-Sozialdemokratengeſetz zu thun, bei welchem die „Strafqualifikationen“, beſtehend etwa in Entlaſſungen und dergleichen, wohl die Quinzeſenz abgeben dürften.

Die Mangelhaftigkeit der beſtehenden Fabrikſinſpektion wird wieder einmal durch Mittheilungen bewieſen, die über die Anſtehung jugendlicher Arbeiterſtröme in Glasfabriken gemacht werden. Es beſteht bekanntlich in Deutſchland ein Schulgeſetz für jugendliche Arbeiter, deſſen hauptſächlichſte Beſtimmungen ſich in Folgendem zuſammenfaſſen laſſen: „Jugendliche Arbeiter dürfen Sonntags nicht beſchäftigt werden, ihre Arbeitszeit darf wöchentlich nicht über 60 Stunden dauern.“ In den Glasfabriken der Mark, der Laußitz, in Niederſchleſien und Sachſen ſcheint von dieſen Beſtimmungen abſolut nichts bekannt zu ſein, denn die Unternehmer betragen ſich ſo, als ob ſie ſie wenigſtens das Geſetz überhaupt nicht erſähe. Ja, man kommt angeſichts der troſtloſen Zuſtände, die in Bezug auf die jugendlichen Arbeiter herrſchen, auf den Gedanken, als ob es in Deutſchland überhaupt keine Fabrikſinſpektoren gäbe, die dafür beſorgt werden und darauf achten ſollten, daß die geringfügigen Beſtimmungen über den Arbeiterschuß, zu denen ſich die moderne Sozialreform aufgeſchrieben hat, auch gehalten werden.

In den meißten Fabriken iſt es an der Tagesordnung, daß die jugendlichen Arbeiter auch Sonntags beſchäftigt werden. In vielen Fabriken ſind ſie täglich länger als 10 Stunden beſchäftigt. Wenn auch in manchen Fabriken die Arbeitszeit nominell auf 10 Stunden feſtgeſetzt iſt, ſo iſt das eben nur eine papierenne Beſtimmung, weil die jugendlichen Arbeiter vor Beginn der eigentlichen Arbeitszeit, während der Pausen, als auch nach Schluß der Arbeit, die verſchiedenartigſten, oft ſehr anſtrengenden Dienſtleiſtungen verrichten müſſen. Hierzu gehört das Reinigen der Werkſtellen, Zurechtlegen der Werkzeuge, Waſſer herbeiführen, die Bedienung der Feuerungen, Ausleeren, Abſchieſern u. dergl. m.

Man kann daher ganz gut ſagen, daß ſich die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in den hier in Rede ſtehenden Fabriken auf täglich 12-13 Stunden beläuft. Rechnet man die Sonntagsgarbit hinzu, ſo beträgt die wöchentliche Arbeitszeit wenigſtens 90 Stunden. Wie es mit der Kontrolle der Arbeits- und Krankenloſenbücher ſowie ſonſiger Liſten ſteht, kann man ſich nach Vorſtehendem denken. Die Glasfabriken, in denen die geſchickteſten Uebelthäter vorwiegend herrſchen, liegen in Charlottenburg, Köpenick, Sittenberg bei Frankfurt a. O., Halbau, Rauhau, Wieſen, Buzlau, Sedlitz, Penzig, Weißwaſſer, Niebſchen, Muſtau, Jamitz bei Liebenow, Senftenberg, Megrowitz, Sächſen, Großſchönau, Verdorf, Ramenz, Schwegnitz, Wiſchofsweider, Demitz.

Zahlung der Beiträge bei der Altersverſicherung. Wenn das Invaliditäts- und Altersverſicherungsgesetz in Kraft geſetzt ſein wird, wird den Unternehmern und Arbeitern in erſter Linie die Aufgabe zuſallen, für die rechtzeitige Zahlung der Beiträge zu ſorgen. Bekanntlich ſchreibt das Geſetz vor, daß ſoweit nicht durch die Landeszentralbehörde durch das Statut der Verſicherungsanſtalt, oder durch ſtatutarische Beſtimmungen von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden etwas Anderes angeordnet wird, die Zahlung der geſamten Beiträge vom Unternehmer erfolgen ſoll, der ſich bei der Lohnzahlung den auf den Arbeiter entfallenden Theilbeitrag einbehalten darf. Und zwar muß die Zahlung ſo erfolgen, daß der Unternehmer bei jeder Lohnzahlung Marken in einem den Beträgen entſprechenden Werthe in die Quittungsarten der Arbeiter einſteckt. Die Form und das Ausſehen der Marken für die Selbſtverſicherung ſind vom Reichsverſicherungsamt bereits beſtimmt. Sie werden vom ſich am allerzweiſten Theil in der Reichsdruckerei angefertigt werden und nach Inſtraktieren des Geſetzes bei den Poſtamtſtellen käuflich ſein. Es wird dann Pflicht der Unternehmer ſein, von dieſen Marken bei jeder Lohnzahlung ſo viel zur Hand zu haben, um die Einſteckung in ordnungsmäßiger Weiſe bewirken zu können. Die Quittungsarten, in welche die Marken geſteckt werden ſollen und deren Geſtaltung gleichfalls bereits, und zwar vom Bundesrath, vorgeſchrieben iſt, haben die Arbeiter zu beſorgen. Die Marken ſind in Preußen von den Kreispolizeibehörden auszuſtellen. Dieſe beſorgen auch den Umtauſch der Quittungsarten, welche bekanntlich nur Raum zur Einſteckung von Marken für ein Beitragsjahr bieten, die Geſetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerſörter Quittungsarten durch neue. In jeder Gemeinde muß zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, welche Stellen zur Ausſtellung, zum Umtauſch oder zur Erneuerung der Quittungsarten berufen ſind, wo die Dienſtſtellen dieſer Stellen ſich befinden und welche Dienſtſtellen etwa feſtgeſetzt ſind. Es kann danach unter den Arbeitern kein Zweifel darüber herrſchen, wohin ſie ſich zu wenden haben. Sollte indeß doch ein Arbeiter ſich im Beſitze einer Quittungsarte nicht befinden, ſo hat der Unternehmer das Recht, dieſelbe auf des Erſteren Koſten zu beſorgen. Jedenfalls hat der Unternehmer für die Zahlung der Beiträge bzw. Einſteckung von Marken in die Quittungsarten.

Leben Nichte hinteretander im Dienſt! Bei einem Zuſammenstoß auf der Eiferer Station Güterbahnhof in der Nacht vom 28. zum 29. Dez. v. J. wurde auch ein Fuhrwerkſteller ſchwer verletzt, daß Tags darauf der Tod eintrat. Zu verantworten hatte ſich deſhalb der Fuhrwerkſteller. Er wurde in deſſen Verſchuldung, da das Geriſt der Ueberzeugung war, daß er inſolge eines kurz vorher auf dem Güterbahnhof erfolgten Unfalls und Ueberanſtrengung (er hatte

ſieben Nächte hintereinander Dienſt gehabt) ſich in einem Zuſtande befunden haben konnte, der eine Strafbarkeit anſchließt. — Das wollen wir meinen! Und der „Arbeiter“, der ſo mit dem Beamten umſprang, war der „Vater Staat“. Ein netter „Vater“!

Im Intereſſe der Unfallverſicherung iſt ſeitens des preußiſchen Juſtizminiſters folgende Verſorgung an die Staatsanwaltschaften erlaſſen worden: „Wenn in Anlaß eines Unfalls in einem Betriebe, auf welchen das Unfallverſicherungsgesetz vom 6. Juni 1884 Anwendung findet, gegen einen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräſentanten, Betriebs- oder Arbeiterausſeher oder gegen eine der im § 96 Abſatz 2 des angeführten Geſetzes bezeichneten Perſonen eine rechtmäßige ſtrafrechtliche Verurtheilung erfolgt iſt, bei welcher feſtgeſtellt iſt, daß die erwähnten Perſonen den Unfall vorſätzlich oder aus Fahrläſſigkeit herbeigeführt haben, ſo iſt ſeitens der Staatsanwaltschaft dem Vorſtande der beſchädigten Berufsgeſellſchaft eine beglaubigte Abſchrift der Urtheilsformel, verſehen mit der Bezeichnung der Rechtskraft, mitzuſtellen.“

Das Unternehmertum und die ihm dienſtbare Preſſe wiſſen nicht mehr, was ſie Alles thun ſollen, um der Ausweitung der Schulbeſtimmungen der Gewerbeordnungsnovelle entgegenzuwirken. Die „Nat.-Ztg.“ verſucht es einmal mit dem Einlagen der Furcht, daß bei weitergehenden „Veränderungen“ die ganze Novelle ſcheitern könne, indem ſie im Lobe des Unterrichtsminiſters verſündigt, daß ein Hinzuſehen des Bundesraths über die Vorſchläge der Gewerbenovelle nach Maßgabe der Kommiſſionsbeſchlüſſe ausgeſchloſſen ſei, da dieſe Kommiſſionsbeſchlüſſe eine Art Vetorennen um die Wahlſtimmen der Arbeiter ſeitens der freiſinnigen und Liberalen Mitglieder der Kommiſſion mit den ſozialdemokratiſchen darſtellen. — Wenn dies wirklich die Auffaſſung der Regierung wäre, warum hat man dann erſt die Behörden zu Gutachten aufgefordert? Eine Anzahl Kommiſſionsbeſchlüſſe aber hat die Regierung ſelbſt als Verbeſſerungen anerkannt. Mit demſelben Recht könnte man auch den Regierungsentwurf ſelbſt als den Verſuch eines „Vetorennens“ mit der Sozialdemokratie um Wahlſtimmen“ darſtellen, bemerkt dazu die „Freiſinnige Ztg.“ Wir möchten die „Nat.-Ztg.“ aber an das alte Sprichwort erinnern, daß man Niemand hinter dem Ofen ſucht, wenn man nicht ſelbſt dahinter geſehen hat. Vor der Wahl waren die Nationalliberalen von einer ungeheueren „Arbeiterfreundlichkeit“ befallen und verſprachen das Waſſer vom Himmel herunter. Jetzt, wo vorläufig keine Wahlen in Anſicht ſtehen, haben ſie den „Wettlauf“ nicht nötig und können ihre Verſprechungen ruhig vergeſſen. Vor den Wahlen — nach den Wahlen, es iſt das alte Gauſelſpiel.

Angst vor der Sozialdemokratie iſt es, wenn das Alters- und Invaliden-Verſicherungsgesetz nicht, von einer Handſelbſter unter dem Beifall freiſinniger und nationalliberaler Mütter angeregt war, auf die lange Bank geſchoben wird. Die ultramontane „Germania“ erklärt ganz offen, das Geſetz dürfe dem Reichstage jetzt nicht zur normalmäßigen Erörterung vorgelegt werden: „Vorauſſichtlich würde durch eine ſolche Erörterung der Sozialdemokratie nur eine neue Hand- habe geboten werden, ſich über die „reaktionäre Maſſe“ zu erſetzen. — Es iſt den Reichsparteien in Reichs- tage wahrlich nicht zu verdenken, wenn ſie einer Debatte über eine ſo arge Mißgeburt, wie das Alters- und Invaliden-Verſicherungsgesetz, es iſt, lieber aus dem Wege gehen wollen. Die ſozialdemokratiſchen Reichstags- Abgeordneten würden es ſicherlich nicht unterlaſſen, dieſes traurige Beſpiel beſchränkter und bureaukratiſcher Geſetzgebung, dieſe „Krummung der Sozialreform“, die dem Arbeiter ſinghultweiſe wiedergeben will, was ihm ſchneidende genommen iſt, wiederum einer ſcharfen Beleuchtung zu unterziehen. Und die Wäter ſo verſchleppter und unglücklicher Kinder haben allen Grund, das Nicht zu ſehen. —

Am 15. November ſoll die Verordnung erſcheinen, welche als Termin für die Einführung des Geſetzes den 1. Januar 1891 beſtimmt.

Eine beachtenswerthe Mahnung richtet der konſervative „Reichsbote“ an die Regierung, indem er ſchreibt: „Wenn die Regierung ſich jetzt mit den Arbeit- gebern identiſizieren und mit ihnen das Volk regieren wollte, ſo würde ſie genau dieſelben Fehler begehen, wie die franzöſiſche Regierung, als ſie 1790 nur mit dem Adel und der hohen Geſtändlichkeit regieren wollte. Es hieße das jetzt die ſoziale Revolution geradezu provozieren! Wenn Herr Delbrück ſoviel über die Be- geſtrichtheit und den Materialismus des vierten Standes redet, ſo ſollte ihm doch als Lehrer der Geſchichte gegen- wärtig ſein, daß, was Begeſtrichtheit und Materialismus anlangt, die Revolutionäre des dritten Standes, wie ſie 1793 und 1848 ihr Weſen trieben, unſeren jetzigen ſozialdemokratiſchen Revolutionären nichts nachgaben. Und ſind etwa die Köpſen- und Eisernringe, ſind das Gründer- und Verſennum etwa weniger radikal begehr- lich als das Streben der Arbeiter nach Verbeſſerung ihrer Lage, und iſt es ſo ungenüher, daß die Arbeiter eine geſchöpfliche, mit Nechten ausgeſtattete Vertretung ihrer Intereſſen gegenüber den Arbeitgebern verlangen, nachdem der dritte Stand ſich dem Königthum gegen- über die Theilnahme an der Geſetzgebung und Regierung des Staates erzwingen hat?“

Gewerſchaftliche Angelegenheiten.

• Innungsmeiſterliche Loyalität. Die Berliner Volkszeitung erzählt folgenden köſtlichen Beweis für die Loyalität der Innungsmeiſter: „Zum Gebächniß an den Eintritt des Prinzen Friedrich Leopold von Preußen als Ehren-Schloſſer- meiſter“ in den deutſchen Schloſſerverband wurde ein- ſtimmig auf dem vierten Verbandstage deutſcher Schloſſer- Innungen beſchloſſen, ein Kunſtblatt herſtellen zu laſſen. Um die Zahl der anzufertigenden Gebenblätter un- gefähr feſtzuſtellen zu können, ſind wiederholt an die 96 Verbände-Innungen Deutſchlands, die mehrere Mit-

glieder zählen, Aufforderungen ergangen, ihrerſeits Be- ſtellungen zu machen. Im Laufe eines Jahres iſt jedoch nicht eine einzige Beſtellung eingegangen. Inſolgebeſſen hat der Vorſtand von der Anfertigung des koſtſpieligen Gebenblattes Abſtand genommen. — Der Bericht- erſtatter, welcher uns vorſtehende ergiebige Geſtände mittheilt, ſagt hinzu: Bekanntlich iſt auch Fürſt Biſmarck Ehren-Schloſſermeiſter; auch der hat kein Kunſtblatt beſtellt. — Natürlich!

• Ueber den Stand der Ausſperrung der Glasarbeiter in Bergedorf wird uns geſchrieben: An den drei Orten Bergedorf, Hensburg und Otſenſen befinden ſich noch etwa 350 Mann im Ausſtand. Die zum 1. Oktober vermuthete Aenderung iſt nicht eingetreten, da noch von keiner Seite Annäherungsverſuche gemacht worden ſind. Die Glasarbeiter erſuchen nach wie vor auf etwaige Arbeitsangebote auf anderen Glashütten nur abweichende Antworten; ebenſowenig können aber auch die Fabrikanten auf auswärtige Arbeitskräfte rechnen. Wir ſind daher feſt entſchloſſen, auch weiter auszuhalten und rechnen hierbei auf die thätigſte Unterſtützung aller Kollegen und Arbeiter. Nur die äußerſte Noth kann uns die Feder in die Hand drücken, um unſeren eigenen Entmündigungsgeldern (denn nichts Anderes iſt der be- ſamte Revers) zu unterſchreiben. Nicht unbedeutende Forderungen unſererſeits haben die gegenwärtige Lage herbeigeführt, ebenſowenig ſind wir durch „Fehler“ zum Kampf aufgeſchloſſen worden, wie die Herren Fabrikanten immer ſo gern in die Welt hinausposaunen, ſondern die naechſte Proſitwuth des Unternehmertums hat uns auf's Häſte geworfen. Wir bitten daher nochmals, uns nach Kräften zu unterſtützen. Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden um Abdruck gebeten.

• Zur Kennzeichnung der Freiheit des Arbeits- vertrages! Der Kommerzienrath Hehe iſt — wie voriges Jahr der „Samt. Cour.“ ſchrieb — allgemein als ein humperer Unternehmer bekannt, welcher ſeinen Arbeitern nur Gutes erweißt. Wie weit die „Güte“ des Herrn Kommerzienrath reich, zeigt folgender Maß, der im Stille des Eſen-König Stumm abgefaßt iſt und in der „Schaumburger Ztg.“ vom 2. Oktober veröffentlicht wird:

An die Arbeiter der Hehe'schen Fabriken!
Es wird das Gerücht ausgeſprengt, daß ich nicht gegen eine Beſtellung der Arbeiter an dem ſozial- demokratiſchen Verband der Glaser Deutſchlands ein- zugewandt hätte. Um meinen Standpunkt auch dieſem Verein gegenüber richtig zu ſtellen, erkläre ich: „Daß ſo lange mir Leben und Kraft geſchenkt bleibt, ich mit mein Eigentum zu erhalten ſuchen werde; welche ich die Sozialdemokratie aufkommen laſſen, würde ich alſo- den vom Sozialdemokraten ähnlicher Art wie Herrn geleiteten Verband der Glasarbeiter Deutſchlands dulden, dann wäre das Ende jeder ruhigen Arbeit gekommen und die Induſtrie dem Untergange geweiht. Wer nicht mit mir und bei mir arbeiten will, wer glaubt, in ſeinem Rechte geſetzt zu ſein, kann und ſoll gehen. Ich halte Nie- mand, aber ebenſowenig kann irgend Jemand von mir verlangen, daß ich Leute beſalte und dulde, welche ſchwächen, ſaulenzen oder gar den Verdienſt der Arbeiter ſchmalern, indem ſie Beträge für Vereine ſammeln, welche meiſtens zum Nutzen der einzelnen Führer und Bevor- zugten dienen.“

Ich warne daher jeden Arbeiter, dem ſozialdemo- kratiſchen Verein beizutreten; ich würde mich genöthigt ſehen, ihn ſofort zu entlaſſen.

Geh. Kommerzienrath Hehe,
Beſitzer der Hütten: Schauenſtein, Wenhöhe, Steintug,
Annahütte.

Der Arbeiter hat alſo die Freiheit, ſich entweder den Befehlen des gnädigen Herrn zu fügen — oder zu gehen und vielleicht zu verdingen! Reſtetes kann ihm um ſo eher paſſiren, da gerade bei den Glashütten- beſitzern die ſchwarzen Liſten in ausgiebigſter Weiſe benutzt werden.

Das Solidariſtätsgelühl der Arbeiter kann durch ſolche „Erlaſſe“ nur geknickt werden; wenn jede Ver- ſtärkung, ihre Lage zu beſſern, niedergetraten wird, werden die Arbeiter um ſo feſter zuſammenzuſtahen und ſchließlich auch ſolch mächtigen Herren Kommerzien- rathen gewachsen ſein! Vorläufig heißt es: Organifiert Euch!

• Warnung für Bäderarbeiter! Wie von Waſhington gemeldet wird, iſt ein Bädermeiſter von dort in Deutſchland eingetroffen, um Arbeiter anzuwerben, die als Stabs in den Vereinigten Staaten verwendet werden ſollen.

Die Bäderboſſe in den Vereinigten Staaten wollen nämlich einen Vernichtungskrieg gegen den Verband der Bäderarbeiter führen, um die Arbeiter wieder in ihre frühere traurige Lage zurück zu werfen. Nun ſind genügend Arbeitskräfte in den großen Städten der Ver- einigten Staaten vorhanden, Tausende von Arbeitsloſen, aber dieſelben ſind nicht gefunden, ſich von den Aus- beutern nach Belieben ausfinden zu laſſen. Daher ſollen geſellige Arbeiter aus Deutſchland importirt werden. Das neue Kontraktarbeitergeſetz, welches ſchärfer als das alte iſt, verbietet aber eine ſolche Importation und ſind alle Vorkehrungen getroffen, daß die Arbeiter ſofort wieder zurückgeſandt werden.

Wir erſuchen deſhalb alle Arbeiter, ſich nicht durch Vorſpiegelungen hierher locken zu laſſen und fordern alle organifierten Arbeiter auf, das Treiben der Stabsarbeiter, nebit den Anzeigen in den Zeitungen zu beobachten, ſowie alles bezügliche Material, welches das Treiben dieſer Herren feſtſtellt, uns zuzufenden.

Hug. Weſcher,
National Sekr. des Verbandes der Bäderarbeiter
150 Maſſan Street, Room 52,
New-York City.

Alle Arbeiterblätter werden um Abdruck erſucht.

Gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter

hat auch der hiesig hier in Hamburg stattgehabte Gewerbetag am 27. d. Stellung genommen. Aus den diesbezüglichen Verhandlungen und Beschlüssen haben wir Folgendes hervor:

Antrag Bremen zu § 125: Der Gewerbetagrat schlägt vor, als zweiten Absatz in den § 125 der Regierungsvorlage eine Bestimmung folgenden Inhalts aufzunehmen:

Der Arbeitgeber ist berechtigt, zur Sicherstellung des ihm aus einem Arbeitsvertragsbruche seitens des Arbeitnehmers erwachsenden Anspruchs auf die von dem Letzteren zu leistende Waise, von dem Arbeitnehmer so lange 10 Hzt. des verdienten Arbeitslohnes als Kaution einzubehalten, bis diese die in Absatz 1-borgesehene Höhe erreicht hat. Für die Sicherstellung dieser Kaution, ebenso wie für die dem Arbeitnehmer etwa zustehenden Ansprüche auf eine nach Absatz 1 von dem Arbeitgeber zu beanspruchende Waise hafter der Letztere mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen. Beim Verlassen der Arbeit nach rechtmässiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die einbehaltene Kaution sofort und ohne irgendwelchen Abzug auszuliefern.

Dieser Antrag wurde durch Dr. Jacobi juristisch begründet, unter gleichzeitiger Zurückweisung eines Antrages Böbed (Konventionalstrafe), der sich im Wesentlichen an die bekannten Vorträge der rheinischen Handelskammer anlehnt. Dr. Wegner-Böbed empfiehlt den Antrag der Böbeder Kammer, Magel-Hamburg als Korreferent unterstützt den Bremer Antrag. Nach einem Schlusswort des Referenten Dr. Jacobi wurde der Antrag Bremen nach Streichung der Worte: „Für die Sicherstellung der Kaution... unbeweglichen Vermögen“ und nachdem vorher der Antrag Böbed gefallen war, mit großer Mehrheit angenommen.

Zu § 153 referierte Magel-Hamburg über den nachstehenden Antrag der Hamburger Kammer:

Der Gewerbetagrat erkennt die Venderungen und Zusätze, welche der § 153 der Gewerbeordnung nach dem Entwurf erhalten soll, als Verbesserung an, hält es jedoch für wünschenswert, daß noch eine weitere Ergänzung beigefügt werde, nämlich:

Zu Absatz 1 wird hinter „Drohungen“ eingeschaltet „durch Bestrafungen“. Sodann soll ein neuer Absatz eingefügt werden, welcher lautet: „Als Bestrafung im Sinne dieses Gesetzes gilt: Das Wegnehmen oder Verstecken von Kleibern oder Werkzeugen oder sonstigen Gebrauchsgegenständen, die Behinderung in dem Gebrauche von Werkzeugen, das Nachgehen von Straße zu Straße, sowie die Aufstellung von Posten in der Nähe der Arbeitsstätte oder anderer Lokale.“

Begründung: Die hier bezeichneten Arten von Bestrafungen kommen auch bei uns, ebenso wie in England, wo sie gleichfalls mit Strafe bedroht sind, sehr häufig vor, und haben den gleichen Zweck wie die Drohung, nämlich den sub 1-3, insbesondere sub 2 des Paragraphen bezeichneten.

Dr. Jacobi als Korreferent schließt sich den Ausführungen des Referenten an, und erinnert daran, daß die in dem ursprünglichen preussischen Entwurfe vorgeschlagenen Strafen vielfach als zweckmäßig bezeichnet worden seien. Schmidt-Hamburg beantragt: Die Aufforderung in den öffentlichen Blättern, in einer oder mehreren einzelnen, näher bezeichneten Werkstätten die Arbeit einzustellen und ebenso die Warnung vor Zugang fremder Arbeiter zu diesen Werkstätten ist der Weiterklärung gleichzusetzen.

Der Antrag Magel-Hamburg wird angenommen, desgleichen der Antrag Schmidt-Hamburg. Eine Kritik dieser Bestimmungen können wir uns wohl erheben.

Ein Beitrag zur Auffassung der preussischen Behörden über § 152 der Gewerbeordnung und § 28 des Sozialistengesetzes.

Nachstehend geben wir die Eingabe der hiesigen Lohnkommission der Tabakarbeiter an die königliche Regierung zu Schleswig und das Ministerium des Innern und die darauf bezüglichen Entscheidungen der genannten Behörden wieder. Einen Kommentar hierzu halten wir für überflüssig; die angeführten Tatsachen reden eine so deutliche Sprache, daß weitere Ausführungen über die Sache für unsere Leser nicht notwendig sind.

Gesuch der Lohnkommission der Tabakarbeiter an die hohe königliche Regierung zu Schleswig.

Zum Dienstag, den 20. Mai, hatte der Bevollmächtigte der: Zahlstelle Altona des Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter eine gemeinschaftliche Mitgliederversammlung der Zahlstellen Hamburg, Altona, Ottenen des Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter bei der Polizeibehörde in Altona angemeldet. Tagesordnung war: Berichterstattung und Anträge der in der letzten gemeinschaftlichen Versammlung gewählten Lohnkommission.

Die Polizeibehörde in Altona, welche die erste gemeinschaftliche Versammlung für Hamburg-Altona-Ottenen ohne Weiteres genehmigte, hat nun die zum 20. Mai angemeldete Versammlung verboten und nur gestattet, daß eine gemeinschaftliche Versammlung für die Zahlstellen Altona und Ottenen stattfindet.

In dieser am gestrigen Tage stattgehabten Versammlung wurde der Beschluß gefaßt, an die königliche Regierung zu Schleswig das Gesuch zu richten, der Polizeibehörde in Altona Weisung zu erteilen, für die Folge gemeinschaftliche Versammlungen auch mit Einschluß der Zahlstelle Hamburg zu gestatten.

Die Gründe unseres Antrages sind in Kürze die folgenden:

Die gemeinschaftlichen Versammlungen wurden veranlaßt durch das einliegende Referat der Zigarren-Fabrikantenvereins von Hamburg-Altona-Ottenen, welches seitens der Fabrikanten an die hiesigen Tabakarbeiter verteilt wurde.

Der hiesige Zigarren-Fabrikantenverein erstreckt sich über Hamburg-Altona-Ottenen, hat in allen drei Städten Mitglieder und hält ungehindert Versammlungen für die Mitglieder der drei Städte ab.

Von den seitens des Zigarren-Fabrikantenvereins gewählten Mitgliedern der Kommission wohnen einige in Hamburg, einige in Altona, einige in Ottenen.

Der Zigarren-Fabrikantenverein hielt es für wünschenswert, daß von allen drei Städten eine Kommission der Tabakarbeiter gewählt würde; die Wahl einer Lohnkommission seitens jeder einzelnen Zahlstelle, die Verhandlungen dieser einzelnen Kommissionen mit der Kommission des Fabrikantenvereins würde ein Hindernis sein.

Für Fabrikanten, welche in Hamburg wohnen, arbeiten Tabakarbeiter, welche in Ottenen oder Altona domicilirt sind und umgekehrt; die hierdurch entstehenden Schwierigkeiten lassen sich nur beseitigen, wenn sowohl dem Fabrikantenverein wie auch den in Frage kommenden Zahlstellen des Tabakarbeitervereins gestattet wird, durch eine Kommission aus allen drei Städten die Verhandlungen zu führen, und da die Kommissionen der Fabrikanten sowohl wie der Tabakarbeiter bindende Beschlüsse für die von ihnen vertretenen Mitglieder nicht fassen können, so ist es absolut notwendig, daß den beiden Vereinen — sobald dieselben zwecks Beratung und Beschlußfassung von Lohnfragen oder Angelegenheiten, welche seitens der Kommissionen den Mitgliedern zur definitiven Entscheidung zu unterbreiten sind, die Mitglieder aus Hamburg-Altona-Ottenen zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammen berufen müssen — seitens der Behörde keine Schwierigkeiten mehr bereit werden.

Wir machen endlich darauf aufmerksam, daß der Unterstützungsverein deutscher Tabakarbeiter Zahlstellen in allen zum Deutschen Reiche gehörenden Bundesstaaten hat und von denselben anerkannt ist — und verstehen wir deshalb überhaupt nicht, wie man mehrere Zahlstellen, welche ein gemeinsames Interesse an der Erörterung bestimmter Angelegenheiten haben, verbieten kann, zwecks Erledigung derselben gemeinschaftliche Mitgliederversammlungen abzuhalten.

Wir glauben durch Vorstehendes unser Gesuch um Gestattung von gemeinschaftlichen Mitgliederversammlungen für alle in hiesiger Gegend in Frage kommenden Zahlstellen — einschließlic der Zahlstelle Hamburg — hinreichend begründet zu haben und geben der Hoffnung Raum, einen baldigen günstigen Bescheid von der hohen königlichen Regierung zu Schleswig auf unser Gesuch zu erwarten.

Ganz ergebenst Die Lohnkommission der hiesigen Tabakarbeiter.

Schleswig, den 21. Juni 1890.

Auf die Beschwerde gegen die dortige Polizei-Verwaltung wegen Verletzung der Erlaubnis zur Abhaltung der von Ihnen am 20. Mai d. J. angemeldeten gemeinschaftlichen Versammlung der Hamburg- und Altona-Ottenenser Zahlstellen des in Bremen domicilirten Unterstützungsvereins deutscher Tabakarbeiter eröffne ich Ihnen, daß ich die auf Grund des § 28, 1 des Gesetzes vom 21. October 1878 erfolgte Verletzung der Erlaubnis nicht zu mißbilligen vermag, nachdem ich von den Gründen Kenntniß genommen habe, welche für die Maßregel bestimmend gewesen sind.

Das eingereichte Druceplmar des Referats vom März 1890 erhalten Sie antegend zurück. Der Regierungs-Präsident.

Referat der Lohnkommission der Tabakarbeiter gegen die Entscheidung der königlichen Regierung zu Schleswig vom 21. Juni 1890.

An ein Hohes Ministerium des Innern, Berlin.

Seitens der Polizei-Verwaltung zu Altona sind uns seit einiger Zeit sowohl öffentliche als auch geschlossene Mitgliederversammlungen, welche lediglich zwecks Erörterung von Lohnfragen abgehalten werden sollten, ohne weitere Begründung verboten worden.

Wie wir aus der Entscheidung der Kgl. Regierung zu Schleswig auf unsere dagegen erhobene Beschwerde erfahren, soll dieses auf Grund des § 28 des Gesetzes vom 21. October 1878 geschehen sein.

Da durch diese Entscheidungen die hiesigen Tabakarbeiter der § 152 der Gewerbeordnung illusorisch gemacht ist, wir jedoch nicht annehmen können, daß ein Hohes Ministerium des Innern hiermit einverstanden ist, so ersuchen wir um baldige Remedur. Da uns die Gründe nicht bekannt sind, welche die Polizeiverwaltung veranlassen, den § 28 heranzuziehen, so können wir darauf ja auch nicht eingehen — wir verweisen unsererseits nur auf unsere Ausführungen in unserer Eingabe an die königliche Regierung zu Schleswig.

Ganz ergebenst Die Lohnkommission der Tabakarbeiter.

Berlin, den 28. August 1890.

Auf die Beschwerde vom 3. Juli d. J. eröffne ich Ihnen, daß ich nach Prüfung der Sachlage die seitens der dortigen Polizeiverwaltung auf Grund des § 28, Nr. 1 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 erfolgte Verletzung der Genehmigung zur Abhaltung der von der Lohnkommission der Tabakarbeiter in Altona einberufenen Versammlungen nur für gerechtfertigt erachte kann. Ihre Beschwerde wird daher hiermit als unbegründet zurückgewiesen. Der Minister des Innern. (Gewerkschafter.)

Eine scharfe Kritik der Gewerbeinspektoren-Berichte für 1889

ist in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik der Professor Dr. Kleinwächter. Es heißt da u. A.:

Eine Bemerkung kann ich schließlich nicht unterdrücken, weil dieselbe sich mit der Letztseite des vorliegenden Jahresberichtes unwillkürlich angeordnet hat.

Wir leben, wie die kontinuierlichen Streiks beweisen, in einer Zeit, in der die Bewegung der Arbeiterbewegung höher geht als sonst, und wer dies etwa bezweifelt hat, dem mußte der 1. Mai des Jahres 1890 herüber die Augen öffnen. Wenn man jedoch die Berichte der Gewerbeinspektoren über die von ihnen bemängelten Unzulänglichkeiten in den Fabriken und über die unangenehm größeren und kleineren Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse liest, wenn man liest, in welcher geradezu erbärmlicher Weise gewissenlose Arbeitgeber sich ihren Arbeitern gegenüber benehmen, welche Rohheiten sie sich diesen gegenüber erlauben; wie sie nicht im mindesten darauf bedacht sind, die Gesundheit und das Leben ihrer Arbeiter gegen die schädlichen Einflüsse oder die Gefahren der Arbeit zu schützen, selbst da, wo sich die erforderlichen Schutzmaßregeln mit geringen Opfern herstellen lassen; wie sie befreit sind, die Löhne möglichst niedrig zu halten; wie sie vor kleinlichen Winkelsagen (Trandomeien, willkürlichen Geldstrafen u. dergl.), ja selbst vor direkten Betrügereien (Anwendung von falschem Maß und Gewicht gegenüber den Arbeitern bei der Berechnung der Löhne) nicht zurückschrecken, nur um dem Arbeiter an seinem ohnehin schon niedrigen Lohne noch etwas abzwacken zu können — dann gelangt man notwendig zu dem Resultate, daß diese gewissenlosen Arbeitgeber und nicht die Arbeiter die eigentlichen Urheber und Verbreiter der sozialistischen Bewegung sind, die heute die gesamte zivilisierte Welt durchzittert. Und wenn es — woraus uns der Himmel gnädig bewahren möge — wirklich einmal zur sozialen Revolution und zum Blüttergessen kommen sollte, so wird die Schuld hieran nicht den physischen Thätern, sondern ausschließlich jenen intellektuellen Urhebern zu zuschreiben sein, die in kurzschichtiger Verblendung um eines augenblicklichen Vorteiles willen nicht davor zurückschrecken, die Arbeiter durch alle erdenklichen Bedrückungen kontinuierlich wie mit Nadelstichen zu reizen und sie auf diese Weise mit glühendem Haße gegen die bestehenden Klassen und die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung zu erfüllen.

Hieraus ergibt sich aber ein Weiteres: Wenn es die natürliche Konsequenz ist, daß Arbeitermatten, die von gewissenlosen Arbeitgebern in widerrechtlicher Weise bedrückt und überfordert werden, von Klassenhaß, Mordlust und Umsturzpulvern erfüllt werden, so ergibt sich hieraus umgekehrt, daß derjenige, der durch seine gewissenlose Handlungsweise jene Drahten ausstreut, sich eines schweren Vergehens gegen den Bestand des Staates und der Gesellschaft schuldig macht. Der Staat und die Gesellschaft haben daher das billige Interesse daran, daß derartige Dinge hinfänglich werden, und es ist wohl der Mühe werth zu erwägen, ob es sich nicht empfehlen würde, eine hierauf bezugnehmende Bestimmung in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Solange aber unsere Strafgesetzbücher den Begriff der Gefährdung des sozialen Friedens nicht kennen und der Schuld der Arbeiter einzig und allein durch die Fabriks- und Arbeitergesetzgebung angekrebt wird, wird man das größte Gewicht darauf legen müssen, daß die Gewerbeinspektoren mit aller Energie ihres Amtes walten und den sozialen Frieden schützen.

Ein Muster-Arbeitsordnung

ist diejenige, welcher in der Holzwaarenfabrik von Gentschel & Heinemann in Leipzig R. Eudnitz die Arbeiter unterworfen sind.

Ueber Eintritt und Austritt heißt es da:

§ 4. Jeder Arbeiter muß einer Kranenliste angehören und den Nachweis davon führen; so lange ein Arbeiter diesen Nachweis nicht erbringt, ist er nur zur Anbahnung im Geschäft und kann zu jeder Zeit entlassen werden. (Wie „schlau“ die Herren Unternehmer sich da um das Krankenversicherungsgesetz herumdrücken wollen! D. Red.)

Ferner:

§ 5. Jeder Arbeiter oder jede Arbeiterin tritt ohne Kündigung in das Geschäft ein.

§ 6. Auch diejenigen Personen, mit denen eine 14tägige Kündigung vereinbart ist, können sofort entlassen werden, wenn sie sich wörtlich oder inhaltlich gegen die Prinzipalität oder Werkführer verzeihen. (Um sich nicht „wörtlich“ zu verzeihen, muß der Arbeiter selbstverständlich sich auch Verzeigungen, ungeredete Zummungen u. c. seitens der Prinzipalität oder Werkführer gefallen lassen. Denn denen kann's ja einfallen, jeden noch so berechtigten Widerspruch des Arbeiters als „wörtliches Verzeihen“ zu erachten. D. Red.)

Weiter noch:

§ 16. Bei groben Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann der Werkführer den Betreffenden aus dem Lokal ausweisen, nöthigenfalls mit „geheißlicher Haße“. Außerdem hat sich der Betreffende dann noch wegen „Hausfriedensbruchs“ zu verantworten.

§ 17. Wer dem Werkführer sein Amt „vorsätzlich“ schenkt, muß sich sofortige Entlassung gefallen lassen. (!!!)

Ueber die Arbeitszeit ist Folgendes bestimmt:

§ 8. Die gewöhnliche Arbeitszeit ist vom 1. April bis 30. September von Morgens 6 bis 12 und Nachmittags 1 bis 6 Uhr, vom 1. October bis 31. März von 7 bis 12 und 1 bis 7 Uhr. Das Geschäft befaßt sich vor, die Arbeitszeit nach dem Bedürfnisse zu verlängern oder zu verkürzen und zwar für das ganze Personal oder einen Theil desselben. Auch bei gekündigten Arbeitern oder solchen, welche selbst kündigen, leidet letztere Bestimmung keine Ausnahme. Wer unerlaubt sich dieser Verpflichtung entzieht, kann sofort entlassen werden. „Gearbeitet werden bei uns“ sagt das Geschäft, „pro Tag 10 1/2 Stunden, während wir nur 10 Stunden pro Tag bezahlen.“

§ 13. Maßgebend für das Kommen und Gehen ist nur die Fabrikuhr. Wer kommt, hat seine Nummer vom Kontrollbrett zu nehmen. Der Betreffende kann wird 5 Minuten nach Beginn der Arbeitszeit geschlossen, kann aber auch früher geschlossen werden, ohne daß Reklamationen gültig sind.

Ueber Lohn und Abzüge von demselben heißt es: Für mangelhafte Arbeit, auch wenn der Mangel erst später entdeckt wird, muß der Arbeiter bei Verlust seines Lohnes, des verwendeten Materials und für die von einem anderen Arbeiter dazu verwandte Arbeitszeit aufkommen. Der Verlust wird vom Wochenlohn abgezogen.

Das Herbeiholen von allen erforderlichen Materialien besorgen sich die Arbeiter selbst. (Nach § 20 steht der Arbeiter in der Regel in Etidlohn.)

Dauert die Unfortdauer über eine Woche, so erhält der Arbeiter A. 12 Abstrichzahlung, im anderen Falle nichts oder nach Vereinbarung mit der Prinzipalität.

Wer dem Geschäft eine Mitteilung macht berart, daß selbige dadurch von einem wesentlichen Schaden bewahrt bleibt, oder wenn dasselbe wesentlichen Nutzen daraus ziehen kann, erhält eine Belohnung bis A. 20. Distrikten wird auf Wunsch gewährt.

Die Strafen werden jeden Sonntag in Übung gebracht. Sie fließen in die „Bergungskasse“ und werden zu dem alljährlichen „Sommerfest“ verwendet.

Die Strafbestrafung ist eine so umfassende, daß in der That jede Handlung oder Unterlassung des Arbeiters, welche sie an sich noch so gerechtfertigt, ja notwendig ist, unter Strafe gestellt werden kann, die entweder in Geldstrafen oder in sofortiger Entlassung besteht.

Die Handhabung dieser Strafordnung kann es mit sich bringen, daß der Arbeiter am Sonntag statt Lohn zu erhalten, den Unternehmern noch „Strafen“ herauszahlen muß, vorausgesetzt, daß er so erbsämlich dumm ist, sich die Schöpfer gefallen zu lassen.

Hier ein Auszug über die Strafen:

Zusammen bis 5 Minuten 10 A., bis 15 Min. 20 A., über 15 Min. bis eine halbe Stunde 30 A.; bei längerer Verläumdung tritt eine Strafe von 50 A. ein und hat Betreffender Lohnabzug und nach Ermessen sofortige Entlassung gewährt zu sein. Wer seine Arbeit vor der festgesetzten Zeit ohne Erlaubnis verläßt 25 A.

Wer für einen Anderen die Kontrollmarke wegnimmt 25 A.

Wer seine Kontrollmarke verliert 10 A.

Wer sich der Kontrolle nicht fügt A. 1.

Wer einen Gefährlichen oder Beschädigten unermittelt Weg schießt 10 A.

Ein Befehl von Befehl, welcher sich dazu bezieht, erhält in jedem Falle Lohnabzug von 25 A.

Wer Branntwein außer der Feststunde, und Besperzeit trinkt 25 A.

Wer Eswaaren holen läßt 25 A.

Wer seine Gasflamme unnötig brennen läßt 5 A.

Wer Gas zu außerordentlichen Zwecken benutzt 50 A.

Wer an einem Gasarm unvorsichtig zündet oder biegt 10 A.

Wer Unterhaltung über nicht zur Arbeit gehörige Dinge führt 10 A.

Wer zum Zweck derartiger Unterhaltung seinen Platz verläßt 25 A.

Wer während der Arbeit Wasser, Bier, Eswaaren oder sonstige unnötige Substanzen auf den Tafel läßt, desgleichen Gläser oder Flaschen auf den Fußboden stellt 5 A.

Wer seinen Platz unnötig hinstellt 15 A.

Wenn die Verunreinigung des Attributs nachgewiesen wird 50 A.

Wer eine Desinfektion nach Gebrauch nicht sofort an den dazu bestimmten Platz stellt 10 A.

Wer seine Maschine des Abends oder Morgens nicht abwischt 5 A.

Wer seine Maschine nicht genügend öft oder über die gründliche Reinigung bei hohem Gange sorgt 50 A.

Wer an seiner Maschine einen Defekt bemerkt und dies dem Werkführer nicht sofort meldet 50 A.

Wer unrichtige, das Geschäft schädigende Angaben in sein Lohnbuch einträgt 50 A.

Wer Freitag Abend sein Lohnbuch nicht an den Werkführer abgibt 5 A.

Wer dem Werkführer den Beginn und das Ende seiner Stundenarbeit nicht pünktlich anzeigt 25 A.

Wer einen Befehl oder Befehl ohne Wissen des Werkführers zu einer Arbeit anstellt 10 A.

Wer sich unanständig betragt, hat sich einer von seinen Kollegen festzunehmenden Strafe unbedingt zu unterlegen, wenn wir dieselbe für angemessen erachten.

Das Rauchen oder Anzünden von Zigarren oder Pfeifen innerhalb der Fabrikräume, sowie das Betreten der Fabrikräume mit brennender Zigarre oder Pfeife ist streng verboten.

Im Falle muß der Betreffende sofortiger Entlassung gewährt sein: A. 1.

Wer dem Werkführer die außer seinem fähigen Werkzeuge gehaltenen Werkzeuge nicht nach deren Gebrauch sofort zurückgibt 50 A.

Wer nicht mindestens 2 Stunden vor der Ableistung seiner Arbeit um neue bittet 25 A.

Wer eine angeklagene Geschäftsordnung beschmigt oder vernichtet A. 1.

Außerdem zieht sich derselbe die sofortige Entlassung aus der Arbeit zu.

Wer die Spähne nicht allabendlich nach Feierabend von seiner Maschine, Hobel- oder Drehbank bis an den Hauptgang legt 50 A.

Wer seinen Singen sowie alles A. 50 A.

Nicht wahr, ein netter Straftäter, der den Arbeiter völlig der Willkür der Unternehmer und Werkführer unterordnet.

Derartige Arbeitsordnungen zeigen, wie notwendig es ist, daß das Gesetz dagegen sich in's Mittel legt.

Ueber die Arbeitszeit in Amerika

beöffentlicht „Der Zimmerer“ einen Vorschlag von Billy J. A. 10 b y, dem wir folgendes entnehmen:

Schon seit dem Jahre 1825 entwickelte sich in den New-Englandstaaten unter den Bauhandwerkern eine durch Arbeitsstellenstellungen unterstützte Bewegung zur Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf zehn Stunden. Einen wichtigen Erfolg erzielte diese Motion im Jahre 1840 insofern, als durch Dekret des Präsidenten Van Buren die Bestimmungen in allen Verträgen der Bundesregierung eingeführt wurde und zwar ohne Berücksichtigung des Lohnes. Ermöglicht durch diesen amtlichen Eingriff in die Freiheit der Ausübung, organisierten sich die Arbeiter nimmermehr und bewirkten die allgemeine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 11 und 10 Stunden. Bielefach geschah das sogar freiwillig seitens der Industriellen. Es dauerte jedoch nicht lange, so erwies sich die zehnstündige Arbeitszeit als zu lange und die Agitation für den Achtstundentag nahm ihren Anfang. In den letzten Jahren des Sezessionskrieges haben auch die Schiffszimmerleute zeitweilig den Achtstundentag erzwungen, natürlich nur auf dem Wege der Arbeitsstellenstellung. Eine

allgemeine Bedeutung erhielt aber die Achtstundentagbewegung erst durch die 1866 gegründete National Labor Agitation, die eine systematische Agitation in allen Arbeitszweigen einleitete, an deren Spitze W. J. S. S. stand, der als talentvoller und energischer Vorkämpfer der Arbeiter geschätzt wird. „Acht Stunden Arbeit, acht Stunden Schlaf und acht Stunden Ruhe und Erholung“, das war die Parole.

Allerdings konnte die Forderung nicht durchgesetzt werden, aber dieselbe verschwand nicht mehr von der Tagesordnung; über die Agitation bewirkte doch eine merkliche Veränderung der Arbeitszeit. Die Baumwollspinnereien, Webereien und Wolllinien setzten die Arbeitszeit im Jahre 1867 und 1868 auf 10 Stunden herab, die noch 1865 13 Stunden betrug. Und wiederum wurde es die Bundesgewalt, welche auch der Achtstundentagbewegung einen moralischen Vorstoß leistete, indem durch Dekret des Präsidenten vom 35. Juni 1868 die Arbeitszeit in den Regierungswerkstätten von 10 auf 8 Stunden herabgesetzt wurde. Allerdings — so lautet es in dem Quellenwerk, dem wir unsere geschilderte Darstellung entnehmen — gelang dies in der Hoffnung, die Stimmen der National Labor Union für die Wahl Grants zu gewinnen. Nachdem man dem auch richtig die Stimmen für Grant eingeholt hatte, nachdem er durch die Arbeiter gewählt war, neutralisierte er den Achtstundentag, dadurch, daß er, resp. seine Administration, einen 20prozentigen Lohnabzug dekretierte. Doch der Widerstand der Arbeiter zwang die Regierung, ebensobald zu zahlen, wie Privatunternehmer, aber auf den alten Stand kam der Lohn nicht mehr und man wird sich erinnern, daß die Schriftsteller-Union in Philadelphia in einer Resolution verlangte, daß man in der Bundesdruckerei wieder auf der zehnstündigen Arbeitszeit und den Löhnen von 1868 zurückkehren möge. Um dies letztere ist es dieser „Arbeiter“-Organisation eigentlich nur zu thun. Es entstand später auch die Frage, ob die Angelegten gezwungen werden könnten, Überzeit arbeiten zu müssen gegen die übliche Bezahlung.

In Californien, Connecticut, Illinois, Pennsylvania, Wisconsin wurde der Achtstundentag im Prinzip erklärt, d. h. wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. In New-York, Californien und Oregon gilt der Achtstundentag für alle Staats- und Municipalarbeiter, doch wird derselbe ebenso streng in Einzelbetrieben, wie vom Bunde, der erst im vorigen Jahre den Achtstundentag bei den Briefträgern durchführte.

Was uns in den Vereinigten Staaten an zuverlässigen Nachrichten über die Höhe der Arbeitszeit zu Gebote steht, veröffentlicht Herr Carroll D. Wright in den Berichten des arbeitsstatistischen Bureaus der Vereinigten Staaten. Die Erhebungen dieses Statistikers sind leider nicht umfangreich genug, um eine Durchschnittsarbeitszeit feststellen zu können. Die Zahl der Betriebe, in welchen er verfuhrte, zuverlässige Daten zu erhalten, ist zu klein. Es ist dringend zu wünschen, daß die Beantwortung der Fragen, welche der Statistiker den Fabrikanten stellt, durch Bundesgesetz erzwungen wird, da in den seltensten Fällen die Arbeitgeber freiwillig über geschäftliche Dinge Auskunft geben.

Im Staate New-York und wahrscheinlich auch an anderen Orten. D. W.) hatten die Wähler 1881 eine wöchentliche Arbeitszeit von 112 Stunden. Derselbe soll auf 72 herabgesetzt sein, was wir auf das Entschiedenste bestritten, wenn die Behauptung auf die ganzen Vereinigten Staaten ausgedehnt werden sollte; denn der Bericht Wright's konstatirt selbst, daß bei dem Streit 1886 einige Fälle von 120stündiger Arbeitszeit bekannt geworden sind. Diese Fälle sind zur Zeit in vielen Städten anzutreffen. Bei Straßenbahnfahrern soll bereits 1886 die Arbeitszeit von 112 auf 84 und 72 Stunden wöchentlich herabgesetzt worden sein. Man sieht, diese Kategorie von Arbeitern ist noch weit vom Achtstundentag entfernt. Die Hotelkellner in New-York konnten trotz ihrer außerordentlichen Anstrengungen die Arbeitszeit nicht weit herabbringen; sie betrug 1886 wöchentlich 90 Stunden und sie beträgt zur Zeit noch durchschnittlich täglich 14 Stunden. Bei den Barbieren ist eine 84stündige Arbeitszeit pro Woche üblich. Auch die Anstrengungen der Schneider sind hinter den Hoffnungen zurückgeblieben. Sie konnten ihre Arbeitszeit selten auf weniger als 12 Stunden täglich bringen.

Am meisten Erfolg hatten die Bauwerke in ihren Bestrebungen zur Verkürzung der Arbeitszeit. 1881 betrug die übliche Arbeitszeit noch wöchentlich 60 Stunden. Von da ab drehten sich aber fast alle Kämpfe, welche unternommen wurden, um Verkürzung der Arbeitszeit, und thatsächlich arbeiten zur Zeit viele Gewerke im Bauwesen acht Stunden (Maler, Klempner, Tischler, Dachdecker, Plumber u. A.). Auch die Hingewerke haben ihre Arbeitszeit herabgesetzt und die durchschnittliche Dauer derselben beträgt pro Woche 48 Stunden. Arbeiter dagegen arbeiten an manchen Plätzen zehn, an anderen wieder neun und gar acht Stunden.

Im Staate Massachusetts herrscht eine 54-60stündige wöchentliche Arbeitszeit vor. In Pennsylvania 58 bis 72 Stunden, in Ohio ebenfalls, und so dürfte das Verhältnis in allen Staaten sein. Die Arbeitszeit ist am längsten in den Südstaaten; am kürzesten in den New-England-Staaten. Die längste Arbeitszeit finden wir bei den Arbeitern des Transport- und Nahrungsmittelewesens; die kürzeste bei den Baugewerben; die Fabrikarbeiter halten sich in der Mitte der übrigen Zeit.

Situationsberichte.

Maurer.

Altona. Am 7. Oktober fand im Lokal des Herrn Ahrendt, Bahrenselderstraße, eine Mitgliederversammlung des Lokals der Maurer Altonas statt. Zum ersten Punkt der Tagesordnung: „Estellungnahme zur Wandelunterstützung“, legte der Vorsitzende den Mitgliedern die Nothwendigkeit der Wandelunterstützung an's Herz und beantragte, vom 1. November bis zum April jedem Arbeiter 75 A. zu Weihnachten und Neujahr jeder A. 1 Unterstutzung zu geben. Dieser Antrag wurde von der Versammlung einstimmig angenommen. Ferner

wurde beschlossen, daß nur diejenigen wandernden Kollegen Unterstutzung erhalten, die vor Eintritt der Wandelunterstützung einer Vereingung angehört haben. Mit der Auszahlung der Unterstutzung wurde der Kassier E. S. H. n. r. beauftragt. Die Johann Verlesene Abrechnung ergab eine Einnahme von A. 191 90, eine Ausgabe von A. 72 60, mithin einen Ueberschuß von A. 119 30. Nach Ertheilung der Decharge an den Kassier wurden zwei alte Mitglieder als Ehrenmitglieder proklamirt, weil die Veranlassung der Meinung war, daß sie wohl vor Frühlingsanfang keine Arbeit erhalten werden. Einem Mitglied, welches mit seiner Extraflexur im Kuffstade und durch lange Krankheit in der Familie zurückgekommen ist, wurde die Zahlung der Extraflexur erlassen. Schließlich wurde eine Belebungsangelegenheit des Mitgliedes Diederich zur nächsten Versammlung vertagt.

Erter. Am 5. Oktober hielt der Fachverein der Maurer von Erter und Umgegend seine regelmäßige Versammlung bei Selbach in der Dietrichstraße ab unter dem Vorsitze des Kollegen W. g. e. n. e. r. Derselbe beleuchtete zunächst in seinem Vortrage die Agitation der hiesigen Geistlichkeit, die sowohl von der Kanzel, als auch durch die Presse gegen alle organisierten Arbeiter hier am Orte betrieben wird; die Geistlichen drängen sogar in die Wohnungen der Arbeiter und hegen die Arbeiterfrauen auf ihre Männer von der Theilnahme an dem „sozialdemokratischen Verein“ abzuhalten. Nebenberichtigte, daß geplant worden sei, noch im Laufe dieses Monats 17 Kapuzinerpatres nach Erter kommen zu lassen, um diese Agitation kräftig zu betreiben, auch solle ein allgemeiner christlicher Arbeiterverein gegründet werden. Hierauf beleuchtete der Referent die schwierigen Kämpfe der Erter'schen Arbeiter unter den genannten Verhältnissen, wie sie so schwierig hier in Norddeutschland zu bestehen habe, wobei er die Anwesenden zu unermüdlicher Agitation auf den Baustellen aufforderte. Nebenberichtigte seinen Vortrag mit dem Bemerkten, daß die Arbeiter wirken zu wollen, daß auch wir Agitatoren nach Erter bekämen, die dauernd ihren Wohnsitz hier nehmen. Hierauf schritt man zur Wahl von zwei Referenten, gewählt wurden die Kollegen Peter Koch und Wilhelm Pompejus. Sodann betonte der Referent die Wichtigkeit des Fachorgans, der „Grundstein“, für die Bewegung und empfahl den Anwesenden dringend den Bezug desselben. Zum Schluß erfolgte noch eine Schilderung der Drangsale und Verfolgungen, welche die Führer der Bewegung am Orte zu erdulden haben.

Barchim. Am 11. Oktober hielt der gewerkschaftliche Verein der Maurer von Barchim im Lokale des Gastwirths Hüfener eine Versammlung ab, in welcher zunächst der Kassier Willig die Abrechnung des letzten Quartals verlas, welche von den Anwesenden für richtig befunden wurde. Zum zweiten Punkte der Tagesordnung: „Wie feiern wir das Stiftungsfest?“ wurde beschlossen, dasselbe in gewohnter Weise zu feiern, jedoch nicht, wie in früheren Jahren, die Kunst zu betreiben, da nun endlich die älteren Kollegen der Unversität derselben eingeschlagen haben. Sodann berichtete der Vertreter des „Grundstein“, Kollege E. r. m. a. n. n., daß es ihm leider nicht möglich sei, unter den 21 Mitgliedern acht Exemplare des „Grundstein“ unterzubringen. In der Debatte hierüber bediente sich das Mitglied Grimms mehrfach beleidigender Redensarten sowohl gegen das Mitglied Willig, als auch gegen den Verein überhaupt, worauf Erterer auf Antrag mehrerer Mitglieder sofort aus dem Verein ausgeschlossen wurde.

Silber. Am 8. Oktober fand im „Berliner Hof“ in Jahnhausen, die vierte diesjährige Generalversammlung des Fachvereins der Maurer von Silber statt. Dieselbe verlas der Kassier, Herr A. k. a. h. n. s., die Abrechnung vom dritten Quartal, welche von der Versammlung genehmigt wurde. Dann wurde die Debatte über die Regulierung des Beitrages für die Monate Oktober und November von voriger Versammlung fortgesetzt. In dieser Versammlung wurde nämlich der Beschluß gefaßt, die obligatorische Einführung des „Grundstein“ wieder aufzuheben; die Regelung des Beitrages für die beiden genannten Monate wurde dem Vorstande und der Kommission zur Veranlassung überwiehen, welche in der heutigen Versammlung Bericht erstatten soll. Hierauf hatten die Herren k. a. h. n. s. und Koch den Antrag gestellt, den Beschluß der vorigen Versammlung rückgängig zu machen. Der ersignannte Antragsteller führte aus, daß die Mitglieder einen überflüssigen Beschluß gefaßt hätten, da derselbe einen Rückgang in der Organisation darstelle. Wenn auch er selbst den Artikel in der 35 des „Grundstein“, „Verleumdung und Denunziation“ unter der Sammler-Maurenschaft, auf das Schärfste verurtheilen müsse — (Wo der Artikel ist zu verurtheilen, nicht aber die Verleumdung und Denunziation?) — so dürfe man nicht gleich die Fahne verlassen, sondern man müsse stets das Ziel der Arbeiterbewegung vor Augen halten und thätig an der Organisation mitarbeiten. Der Antrag wurde darauf mit großer Majorität angenommen. Da wegen vorgerückter Zeit der übrige Theil der Tagesordnung nicht erledigt werden konnte, wurde der Antrag des Herrn Th. o. r. m. a. n., am 15. Oktober ebenfalls eine Versammlung abzuhalten, angenommen.

Leipzig. In der am 7. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung des Vereins zur Wahrung der Interessen der Maurer Leipzigs und Umgegend hielt Kollege B. e. r. e. r einen Vortrag über Statistik, in welchem er die Nothwendigkeit derartiger Erhebungen nachwies, um einen klaren Uebersicht über die Lage der einzelnen Gewerkschaften zu erhalten, besonders, da seitens des Staates bis heute das Augenmerk auf solche Statistik nicht gerichtet sei. Der Verein zur Wahrung der Interessen der Maurer Leipzigs habe daher die Pflicht, die Statistik zu pflegen, um der Gesetzgebung zahlenmäßig nachweisen zu können, wo der Schuh die Maurer am meisten drückt. — Sodann wurde über die Gewährung von Reichthümern verhandelt. Hierzu beantragte Kollege J. a. t. o. b. u., der Verein möge beschließen, denjenigen Mitgliedern, welche demselben 3 Monate angehört und prompt ihre Beiträge bezahlt haben, in gewerblichen Streitfachen Rechtschutz zu gewähren. Zuerst den Kollegen, welche nachweisen,

ermahnte Herr R a n d t die Anwesenden zum Eintritt in die Centralafse „Grundstein zur Einigkeit“.

Znojmo. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fachvereins der Maurer von Znojmo tagte am 5. Oktober im Saale des Herrn Jakob. Zum ersten Punkte der Tagesordnung wurde auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, in vorkommenden Fällen denjenigen Mitgliedern, welche 6 Monate lang dem Vereine angehört und die Beiträge regelmäßig gezahlt haben, Rechtschutz in gewerblichen Streitigkeiten mit ihren Meistern zu gewähren. Dann wurde die Wahl einer Kommission vorgenommen und gewählt die Kameraden: Lindner, Karst II., Gaamel und Weimann. Zum Schluss erwähnte der Vorsitzende die Anwesenden zu fleißigem Besuche des „Grundstein“ und zur Agitation für den Verein, da der Vorstand allein die dem Verein fernliegenden nicht heranziehen könne. Die Furcht vor den Meistern sei der Feind, der vor Allem bekämpft werden müsse, die Meister geriren sich wohl als unsere Väter, in Wirklichkeit seien wir es aber, die den Meistern nicht allein ihr Brot, sondern ihre Reichthümer verschaffen, und diese Erkenntnis müsse unter den Kameraden verbreitet werden, was am leichtesten und besten durch die Verbreitung des „Grundstein“ bewirkt werden könne. Auch müsse man sich Mühe geben, die in der Umgegend wohnenden Kameraden zu belehren und aufzufuttern und sich auch nicht scheuen, den Meistern gegenüber sich offen als Vereinsmitglieder zu bekennen und nicht durch die Verleugnung des Vereins einen Meißel gegen die organisierten Kollegen in Deutschland zu hegen. Mit der dringenden Mahnung: „Eiget nicht, wo die Spötter sitzen“, schloß der Vorsitzende darauf die Versammlung.

Milheim a. Rh. Am 5. Oktober tagte hier die Hauptversammlung des Vereins der Maurer und Fachgenossen von Milheim a. Rh. Nach Erhebung der Kasseneingehalten wurde zunächst die Verbreitung des „Grundstein“ in der Weise geregelt, daß für die Stadt Milheim Kollege Schöppe, für Eppinghofen-Mellinghofen Kollege W o h a g e n und für Weich Kollege L e i n g als Vertreter gewählt wurden. Dann beauftragte der Kassier die Abrechnung für das verflossene Vierteljahr, welche als richtig befunden wurde. Hierauf unterwarf der Vorsitzende den Stand der Bewegung unter den Kollegen im Orte einer eingehenden Kritik und tabelte besonders diejenigen Kollegen, welche die Kameradschaftlichkeit stets im Entgegenkommen mit der Schnapsflasche erlöbten, dagegen das Besen einer anflarenden Stellung als überflüssig bezeichnend. Sodann wurde zur Vorstandswahl geschritten und gewählt: A. W i n t e r, erster, K. M a t t h ä u s, zweiter Vorsitzender, R. W o l d e n h a u e r, erster, A. t e r J u n g, zweiter Kassier, G. S c h ö p p e r, erster, W. v o n V e l l e r t, zweiter Schriftführer, R. P e t z, J. D a h m e n und H. P o t t h o f f, Beisitzer. Hierauf erfolgte der Beschluß der Versammlung. — Ein Zeichen, daß auch hier die Bewegung festen Fuß gefaßt hat, ist darin zu erblicken, daß einige lippische Kollegen (bisher galten sich gerade die lippischen Maurer als die unentwickeltesten) sich haben in den Verein aufnehmen lassen und daß diese jetzt die fleißigsten Helfer des „Grundstein“ sind. Wir hoffen, daß der Verein, welcher jetzt 40 Mitglieder zählt, im nächsten Sommer auf die doppelte Zahl anwachsen wird, so daß alle am Orte beschäftigten Maurer auch dem Vereine angehören.

Hamburg. In der am 9. Oktober stattgehabten Mitgliederversammlung des hiesigen Maurerfachvereins wurden zunächst die Herren B a r r e t, W i t t e n b u r g, S a g e und W e f e r l i n g als Kontroleur für die nächsten vier Wochen gewählt. Dann hielt Herr G. M e y e r einen längeren Vortrag über die Gewerbevereine und deren Nutzen für die Arbeiter. Redner wies in der Einleitung darauf hin, daß die heute bestehenden Gewerbevereine für die Arbeiter nicht den durch Einführung derselben beabsichtigten Nutzen haben, weil die große Mehrzahl der Arbeiter mit den Einrichtungen dieser Vereine nicht vertraut sind. Dann schloß der Referent die Geschichte der Entstehung der Gewerbevereine seit ihren Anfängen aus dem Mittelalter her, wo für jeden Stand eigene Gerichtshöfe bestanden, indem Jeder nur von Gemeingleichen gerichtet werden konnte mit Ausnahme der Höheren und Beisitzenden, die von ihren „Herren“ gerichtet wurden. Sodann ging der Referent speziell zu den Hamburgischen Verhältnissen über, indem er die Einsetzung der Vergleichsbehörde am Ende der sechziger Jahre, aus welcher mit der Zeit das jetzt bestehende gewerbliche Schiedsgericht geworden ist, näher erörterte und nachwies, daß diese Einrichtung im Vergleich zu den durch das jüngst erlassene Reichsgesetz geschaffenen Gewerbegerichten trotz der vielfachen Mängel derselben höchst reaktionär zu bezeichnen und es nur zu wünschen sei, daß wenigstens die durch das neue Gesetz vorgeschriebenen Veränderungen hier baldmöglichst eingeführt werden. Schließlich bezeichnete Redner es als Aufgabe des Fachvereins, bei der Hamburgischen Gesetzgebung die notwendigen Veränderungen zu beantragen. Nachdem Herr R ö s t e r die Ausführungen des Referenten noch in einzelnen Punkten erweitert hatte, wurde zum zweiten Punkte der Tagesordnung beschlossen, die noch vorhandenen Exemplare des Protokolls vom 7. deutschen Maurertage den Vertretern des „Grundstein“ zum Vertriebe zu übergeben. Dann erfolgte in Anbetracht des schwachen Besuchs der Versammlung, nachdem der Vorsitzende noch auf den Beginn der diesjährigen Hauptversammlung, am 16. d. M., aufmerksam gemacht hatte.

Neufeldt. In der am 4. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung des hiesigen Maurerfachvereins legte zunächst Herr S c h e d e r die Jahresabrechnung vor. Nach Erhellung der Decharge erläuterte Herr G e u den Wert und die Bedeutung des „Grundstein“ für die Maurerbewegung, wogegen einige Redner die Erklärung abgaben, daß sie sich für das Blatt nicht interessieren und sich auch überhaupt keine Vorschriften in Betreff ihrer Haltung machen ließen. Hierauf erfolgte die Ueberrage des Vorsitzenden an den in voriger Versammlung neu gewählten Vorsitzenden, Herrn F i n d e, welcher dann den Werth der geregelten Arbeitszeit aus-

einandersetzte und die Anwesenden aufforderte, den den Meistern zugehenden Tarif auf das Strengste innezuhalten, was die Versammlung einstimmig bejahte. Als dann erfolgte Schluß der Versammlung.

Coswig in Anhalt. Am 4. Oktober fand hier eine Generalversammlung der Mitglieder des Vereins der Maurer und Berufsgehilfen statt. Nachdem die Beiträge erhoben, wurde den Anwesenden der Zweck und Nutzen der Statistik erläutert, und dieselben zur gewissenhaften Ausfüllung der Fragebogen ermahnt. Ferner wurde A. G o h m a n n aus dem Verein ausgeschlossen, weil er durch sein Verhalten uns direkt entgegengetreten. Nachdem noch der Vertreter des „Grundstein“ zum regeren Abonnement auf das Fachorgan aufgefordert hatte, wurde die gutbesuchte Versammlung vom Vorsitzenden geschlossen. — Am 6. Oktober hielten wir unser Herbstquartal ab, zu welchem Kollege H a r d t B e y e r aus Leipzig erschienen war; da es nicht möglich war, zu diesem Tage eine öffentliche Versammlung einzuberufen, beehrte uns derselbe durch einen Vortrag über den Nutzen einer Berufsstatistik und den Werth der Arbeiterpresse. Zum Schluß erwähnte der Vortragende die Anwesenden zum fleißigeren Lesen von Arbeiterblättern, insbesondere unseres Fachorgans, des „Grundstein“.

Bauhandwerker.

Großenhain. In der am 4. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung des hiesigen Bauhandwerkervereins wurde zunächst ein Mitglied aufgenommen. Dann wurde beschlossen, alle vier Wochen Sonntags nach dem ersten eines jeden Monats eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Herr F o r e n z L. versprach alsdann in der nächsten Versammlung einen Vortrag über die gewerblichen Schiedsgerichte zu halten. Weiter wurde beschlossen, die Abhaltung jeder Versammlung im „Volkstempel“ zu annoncieren. Schließlich wurde als Vertreter des „Grundstein“ Kollege S t e p h a n gewählt. Da weiter nichts vorlag, wurde die Versammlung durch den Vorsitzenden geschlossen.

Rüdigberg i. Pr. Am 25. September tagte in der Magisterstraße 55 eine von der Organisationskommission einberufene öffentliche Versammlung der Maurer, Steinmehrer, Einsteckler, Dachdecker und verwandten Berufsgehilfen zwecks Gründung eines Vereins. Vor Eintritt in die Tagesordnung berichtete Herr W e r n e r, daß er auf die Beschlüsse in Betreff des Verbotes der Zelleramalgamierung in voriger Versammlung den Bescheid erhalten habe, daß seit dem Jahre 1877 freiwillige Sammlungen der Genehmigung seitens des Regierungspräsidenten bedürfen. Die Versammlung beschloß, gerichtliche Einsetzung zu beantragen. Hierauf berichtete Herr W e r n e r in längerer Ausführung über die Thätigkeit der Kommission und verlas dann das ausgearbeitete Statut, über welches sich eine heftige Debatte entwickelte, indem ein Redner die „Dachdecker und verwandte Berufsgehilfen“ von der Aufnahme in den Verein ausgeschlossen wissen wollte und ein Anderer die Befürchtung aussprach, daß bei der Zusammenfassung so vieler Gewerkschaften in einen Verein die Tagesordnung der einzelnen Versammlungen niemals würde erledigt werden können. Herr W e r n e r bewies in eindringlicher Rede die Unhaltbarkeit der vorgebrachten Einwände, worauf das Statut ohne jede Veränderung angenommen wurde. Sodann wurden die Vorstandswahlen vorgenommen. Das Resultat derselben war folgendes: F. W e r n e r (Maurer), Vorsitzender, W i l l i g e i t (Einstecker), Stellvertreter, R. W e d e (Maurer), Schriftführer, A. P u t t o d (Steinmehrer), Stellvertreter, B. P e t r i d (Einstecker), Kassier, K. W e r n e r (Maurer), Stellvertreter. Zu Stellvertretern wurden die Herren G r o n a u und K ä m e r e i t (Maurer) und J o r d a n (Einstecker) gewählt. Schließlich fand noch die Wahl einer aus 5 Personen bestehenden Rechtschutzkommission statt; es wurden gewählt die Herren A. P e t e r, A. W r o s c h e i t, O. G r a f m a n n, F. L i n z und G. B e r g.

Gerichts-Chronik.

Der Straassen- des preussischen Kammergerichts fällt kürzlich in der Revisioninstanz eine für öffentliche Versammlungen hochwichtige grundsätzliche Entscheidung. In einer am 6. Dezember v. J. zu Potsdam stattgehabten Versammlung eines freiwilligen Vereins, worin die Redefreiheit auf zehn Minuten festgelegt war, hatte der überwachende Gensdarm den Vorsitzenden insofern in der Handhabung der Geschäftsordnung unterläßt, als er einen Redner, den Buchdrucker Werner, der seine länger dauernde Rede trotz der Aufforderung des Vorsitzenden nicht abbrach, aufforderte, der Anordnung des letzteren Folge zu leisten, kauf er von dem W. zur Antwort erhielt: „Sie haben mit gar nichts zu sagen.“ W. wurde darauf vom Schöffengericht wegen Beleidigung des Gensdarmen mit 30 Geldstrafe verurtheilt, von der Strafkammer aber freigesprochen, weil ein Polizeibeamter bei einer derartigen Gelegenheit nur die im Vereinsgesetz vorgesehenen und nur im Wege des Auflösungsrechts geltend zu machenden Befugnisse auszuüben habe, wonach in diesem Falle der betreffende Gensdarm nicht in berechtigter Ausübung seines Amtes gewesen sei. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob aber das Kammergericht diese Entscheidung unter folgender Ausführung auf: Einem Polizeibeamten stehen bei Uebervachung einer Versammlung nicht nur die aus dem Vereinsrecht sich ergebenden Befugnisse, sondern auch die allgemeinen Pflichten und Rechte eines Polizeibeamten zu, wonach er also auch, um Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach seinem Ermessen vorzubeugen, ebenso berechtigt wie verpflichtet sei, den Vorsitzenden einer öffentlichen Versammlung in der Handhabung der Geschäftsordnung zu unterstützen. Der betreffende Gensdarm handelte also berechtigt, und war deshalb die Beseitigung aufzuheben und die Sache in die Vorinstanz zurückzuweisen, um dort festzustellen, ob die erwähnte Uebervachung objektiv beleidigend gewesen und ob der Angeklagte dabei in böser Absicht gehandelt.

Ein gewerblich-ärztlicher Massenprozeß hat sich in E l b i n g abgepielt. Nicht weniger als

80 Klempner der Neufeldt'schen Metallwaarenfabrik, Aktien-Gesellschaft, waren angeklagt wegen Vergehen gegen § 110 des Reichsstrafgesetzbuches und §§ 152, 153 der Gewerbeordnung bezw. gegen §§ 258, 43 des Strafgesetzbuches. Einer der Angeklagten soll nach der Anlage im März 1890 öffentlich vor einer Menschenmenge zum Uebergriff gegen Gehege aufgefordert haben, indem er Andere durch Erverlesung und Verurtheilung zu hindern versuchte, von Verabredungen zurückzutreten, die zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen mittelst Einstellung der Arbeit getroffen waren, indem er in einer Versammlung äußerte: „Diejenigen, welche die Arbeit in der Neufeldt'schen Fabrik wieder aufnehmen, müssen mit Verachtung gestraft werden.“ Allen übrigen Angeklagten wurde zur Last gelegt, daß sie „im März 1890 zu Eilbing den Entschluß, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, den Fabrikdirektor Neufeldt durch Drohung zu einer Handlung zu nötigen, durch Handlungen bethätigt haben, welche einen Anfang der Ausführung des Vergehens enthielten.“ Die Anlage hing zusammen mit dem im Frühjahr dieses Jahres in benannter Fabrik stattgefundenen Streik. Im März dieses Jahres erschien in der „Metallarbeiter-Zeitung“ ein Artikel, in welchem darauf aufmerksam gemacht wurde, daß der Direktor der Fabrik, Herr Stadtrath H. Neufeldt, in auswärtigen Zeitungen nach Klempnern injicire, und daß sich viele dadurch verleiten ließen, nach Eilbing zu kommen, nach kurzer Zeit aber entlassen werden und zwar wegen Mangel an Arbeit, und dann natürlich zu spät bedauern, ihre frühere und vielleicht sichere Stelle aufgegeben zu haben. Der Herr Direktor war über diesen Artikel aufgebracht und künbige infolge dessen neun Arbeiter, sämtlich Vorstandsmittelglieder des damals dort bestehenden Klempnerfachvereins; auf spezielle Anfrage gab Herr Neufeldt die letztere Thatsache auch als Entlassungsgrund an. Herr Stadtrath H. Neufeldt erklärte dann noch die Kündigung zurückzunehmen zu wollen, wenn die Vorstandsmittelglieder des Klempnerfachvereins in einer diesbezüglichen Aufschrift an den Redakteur der „Metallarbeiter-Zeitung“ in Nürnberg die Stelle des Artikels, die auf das Gerüchten fremder Klempner sich bezog, als wahrheitswidrig bezeichnen wollten. Die Arbeiter wiesen dieses Ansuchen zurück und unterbreiteten in einer denselben Tag einberufenen öffentlichen Klempnerversammlung die ganze Angelegenheit ihren ziemlich vollständig erschienenen Kollegen. Die Klempner der Aktienfabrik beschlossen nun, ihre Forderungen in einer Resolution dem Herrn Fabrikdirektor kund zu thun, es wurden fünf Kommissionsmitglieder in der Versammlung gewählt, die beauftragt wurden, eine Einigung mit Herrn Stadtrath Neufeldt über die in der Resolution gestellten Forderungen herbeizuführen. In der Resolution wurde 1. die Kündigung der neun Vorstandsmittelglieder verlangt, 2. Abänderung einiger Paragraphen der Fabrikordnung und 3. eine Lohnerhöhung von 25 pCt. Für den Fall, daß eine Einigung mit dem Herrn Direktor nicht zu erzielen wäre, wurde eine allgemeine Arbeitseinstellung in derselben Resolution angekündigt. Der Herr Direktor ließ die Kommissionsmitglieder nur einzeln vor, befahl ihnen kurz, an die Arbeit zu gehen und ließ sich in seine Unterhandlung ein. Es erfolgte dann Tags darauf die Arbeitseinstellung. Ein von den Streikenden von Herrn Oberbürgermeister Eilbit erbetenes Schiedsgericht lehnte der Herr Direktor ab. Die Angeklagten sagten alle aus, daß es ihnen hauptsächlich auf Zurücknahme der gegen ihre neun Kollegen erlassenen Kündigung angekommen wäre, daß die anderen Forderungen nur nebenbei natürlicher Natur gewesen, daß namentlich keine sofort zu erfolgende Lohnerhöhung unter Androhung der Arbeitseinstellung in der Resolution verlangt wäre, sondern daß über diese Punkte eine Einigung mit dem Herrn Direktor erst versucht und angestrebt werden sollte. Durch das mehr als schroffe Ablehnen aller Verhandlungen hierüber hatte gewissermaßen doch der Herr Direktor den Streik provoziert, das hinderte den Herren aber nicht, seine langjährigen, treuen Arbeiter der künig. Staatsanwaltschaft zu denunzieren. Der Herr Direktor Stadtrath Neufeldt mußte es sich denn auch gefallen lassen, daß seine Auffassung in Betreff eines Arbeitsverhältnisses von dem Vertheiliger der meisten Angeklagten, Herrn Rechtsanwalt Schulte-Eilbing, als eine despotische bezeichnet wurde. Er mußte sich ferner sagen lassen, daß er von seinen Arbeitern geradezu eine Niedertrügigkeit verlangt habe, als er ihnen das Ansuchen stellte, wider besseres Wissen den in der „Metallarbeiter-Zeitung“ erschienenen Passus zu widerrufen, da er doch die Wahrheit des darin Gesagten selbst zugeben mußte. Die Staatsanwaltschaft hielt die Anlage aufrecht, während der Vertheiliger Freisprechung beantragte, welche auch für sämtliche Angeklagte erfolgte.

Beistende des Reichsversicherungsamtes.

Nr. 371. Eigenmächtige Entfernung aus dem Krankenhause. Ein Beistender hatte sich auf Veranlassung der Berufsgehilfen nach benanntem Heilverfahren freiwillig einer Operation unterzogen, die völlige Durchführung der ärztlichen Behandlung aber durch eigenmächtige grundlose Entfernung aus dem Krankenhause vereitelt und dadurch das Maß der ihm demnach verbliebenen Erwerbsfähigkeit in einem bestimmten, vom behandelnden Arzte geschätzten Grade beeinträchtigt.

Das Reichsversicherungsamt hat im Anschluß an seine Entscheidung 752 (Umtliche Nachrichten des R. V. A. 1889 Seite 358) durch Rekursurtheil vom 2. Juni 1890 ausgesprochen, daß der Verletzte, nachdem einmal durch die Vornahme der Operation das Heilverfahren wieder eröffnet worden war (§ 7 des Unfallversicherungsgesetzes), verpflichtet gewesen wäre, die Durchführung desselben im Krankenhause abzuwarten. Demgemäß wurde nach den aus den Entscheidungen 600 und 610 (Umtliche Nachrichten des R. V. A. 1888 Seite 196 und 333) ersichtlichen Grundätzen bei Bemessung der Rente derjenige Theil der Erwerbsunfähigkeit außer Betracht gelassen, welcher nach begründeter ärztlicher Schätzung auf

das ordnungswidrige Verhalten des Verletzten zurückgeführt werden konnte.

Nr. 872. Abklärung einer Operation seitens des Verletzten. Einem verletzten Arbeiter war in der ersten Woche nach Eintritt des Unfalls von dem behandelnden Krankentassenrat empfohlen worden, im Interesse einer möglichst vollständigen Heilung eine angeblich gefahrlose Operation an sich vornehmen zu lassen, was der Verletzte indessen ablehnte.

Die Unternehmung unter die in Rede stehende ärztliche Maßregel ist dem Kläger nicht nach Eintritt der Fürsorgepflicht der Berufsgenossenschaft von einem zuständigen gewerkschaftlichen Organ abverlangt, sondern nur beauftragt vom Arzt zu einer Zeit nahe gelegt worden, als die Verletzte einen entscheidenden selbständigen Einfluss auf den Fortgang des Heilverfahrens zu nehmen an sich gesetzlich noch nicht berechtigt war und sich denselben auch nicht durch etwaige Herbeiführung eines Einverständnisses mit der beteiligten Krankenkasse gesichert hatte.

Nr. 873. Behandlung durch Kurpfuscher. Das Reichsversicherungsamt hat auf den Rekurs einer Berufsgenossenschaft mittelst Entscheidung vom 3. Febr. 1890 ausgesprochen, daß die dem Heilzwed nicht dienliche, eher schädliche Behandlung durch Kurpfuscher einen Einfluß auf die Höhe der Rente nicht hat, wenn der Verletzte ohne vorläufig-geheulwürdiges Verhalten, in guter Absicht und eigener Einsicht entsprechend, bei in manchen Gegenden verbreiteten, wenn auch nicht zu billigen Gewohnheit gehörend, bei Arm- oder Beinbrüchen, Verrentungen und ähnlichen Verletzungen die Behandlung durch einen Kurpfuscher derjenigen durch einen approbierten Arzt vorzieht.

Nr. 874. Vetterer Betriebsunfall als mitwirkende Ursache eines neuen. Ein Arbeiter, welcher durch einen Betriebsunfall einen Beinbruch erlitten hatte, brach nach einiger Zeit, als der Knochenbruch zwar verheilt, das Bein jedoch nicht wieder völlig gebrauchsfähig geworden war, das Bein infolge eines Falles auf ebener Erde außerhalb des Betriebes von Neuem und zwar genau an der alten Stelle. Nachdem es durch die ärztlichen Gutachten als sehr wahrscheinlich hingestellt worden war, daß die Schwäche und geminderte Widerstandsfähigkeit der alten Bruchstelle zur Herbeiführung des neuen Bruches wesentlich beigetragen hatte, hat das Reichsversicherungsamt durch Entscheidung vom 3. März 1890 die beteiligte Berufsgenossenschaft auch für die Folgen des neuen Unfalls entschuldigungs-pflichtig erklärt, da der ältere Betriebsunfall als mitwirkende Ursache für dessen Herbeiführung angesehen werden mußte.

Abrechnung vom Ausfluß der Maurer von Stendal und Umgegend 1890.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Einnahme' and 'Ausgabe' sections with various entries like 'Von der Geschäftsleitung der Deutschen Maurer' and 'Für Unterstüfung der hiesigen arbeitslosen Kollegen'.

Die Kommission: Franz Drowski, Revidiert und für richtig befunden die Rechnungen. Aug. Leuz, Fried. Schlawe.

Aufruf an die eingeschriebenen sowie die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen.

Nachdem bereits vor zwei Jahren seitens der unterzeichneten Kommission ein Aufruf zur Beschickung eines Kongresses der freien Krankenkassen erlassen wurde, ist nunmehr die Notwendigkeit vorhanden, diesen Kongreß abzuhalten, da sich der deutsche Reichstag schon in den nächsten Monaten mit der Überlegung des Krankenversicherungsgesetzes beschäftigen wird.

Die neueste Nummer des 'Reichsanzeigers' veröffentlicht den diesbezüglichen Gesetzentwurf und sind die Vertreter der freien Kassen nunmehr in der Lage, Stellung zu demselben nehmen zu können. Wir beufen deshalb den Kongreß der eingeschriebenen sowie auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen des Deutschen Reichs zum November cr. nach Berlin ein, und erwarten, daß keine freie Krankenkasse auf diesem Kongreß unterbreiten bleibt.

Sämtliche Anträge, sowie die Anmeldungen von Delegierten sind zu richten an: L. J. Levinson, Altona, Blücherstraße 21.

Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden gebeten, diesen Aufruf, wenn möglich, an herborragender Stelle zum Abdruck zu bringen.

Briefkasten. Gildesheim, 6. Berichte über Volksversammlungen gehören nicht in den Rahmen unseres Blattes.

Anzeigen.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einigkeit.

In der Zeit vom 5. bis 11. Oktober sind folgende Beträge bei der Hauptkasse eingegangen: Von der örtlichen Verwaltungskasse in Danzig M. 200, Gr.-Neuenbof 75, Gorkalk 140, Jennigsdorf 110, Jeldnick 100, Schwedt a. d. Oder 24, Eschlabt 60, Neu-Müppin 150, Poissdam 350.90, Nordk 104.40, Münschen 96, Holtenau 57.68, Brandenburg a. S. 100, Landstuhl 100, Bremen 250, Wina 25.20, Raffensende 100, Wehlar 30, Bensheim 50, Nürnberg 50, Niederbreisig 60, Pitzhaujen 150. Summa M. 2333.18.

Zuschüsse erhielten: Gildesheim M. 140, Alt-Wieslin 75, Alt-Damm 100. Summa M. 315. Altona, den 12. Oktober 1890.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einigkeit. Filiale Hamburg.

Generalversammlung am Mittwoch, den 22. Oktober 1890, Abends 8 1/2 Uhr, im Lokale des Herrn S. Reuter, Spitalstr. 61.

Die örtliche Verwaltung.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einigkeit. Bahnhofs Kiel.

Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 22. Oktober, Abends 8 Uhr, Alte Reihe Nr. 8.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einigkeit. Filiale Bielefeld.

Mitgliederversammlung am Montag, den 20. Oktober, Abends 8 Uhr, im Lokale des Herrn V. Meyer, Gr. Bäderstr. 13.

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Steinhauser, Gipsler (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands, Grundstein zur Einigkeit. Örtliche Verwaltung Eppendorf.

Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 22. Oktober, Abends 8 Uhr, im Lokale des Herrn Schübber.

Die Kommission: Franz Drowski, Revidiert und für richtig befunden die Rechnungen.

Der Vorstand. Druck von J. S. W. Dieß, Hamburg.

Fachverein der Maurer in Grebesmühlen. Generalversammlung am Sonntag, den 2. November, im 'Deutschen Hause'.

Verein zur Wahrung der Interessen der Maurer von Leipzig und Umgegend. Mitgliederversammlung am Dienstag, den 21. Oktober d. J.

Der Sängerverein der Maurer von Celle feiert am 26. Oktober sein diesjähriges Stiftungsfest in Eifer's Saalbau durch Konzert von 4 bis 6 Uhr Nachmittags und darauf folgenden Ball.

Kiel. Der Kassier A. Andersen wohnt jetzt Ecke der Alten Reihe und Bierträgergang No. 2, 2. Et., Maurerherberge.

Für Berlin. Die verehelichten Abonnement der 'Grundstein' in Berlin werden hiermit freundlichst ersucht, etwaigen Wohnungswechsel dem Unterzeichneten ungesäumt anzuzeigen, damit in der Zustellung des Blattes keine Unterbrechung eintritt.

Literarisches. Soeben ist erschienen das erste Heft von Lewis H. Morgan: Die Urgesellschaft. Untersuchungen über den Fortschritt der Menschheit aus der Wildheit durch die Barbare zur Zivilisation.

Von der 'Neuen Zeit' (Stuttgart, J. S. W. Dieß Verlag) ist soeben das 2. Heft des 9. Jahrganges erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Der Parteitag in Halle. Karl Marx. Persönliche Erinnerungen von Paul Lafargue. II, III. (Schluß).

Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter im Lichte der Thatfachen. Eine Petition nebst Denkschrift, betr. das Koalitionsrecht und seine genügende Sicherstellung, gerichtet an den deutschen Reichstag und den Regierungsrat der deutschen Bundesstaaten sowie dem Bundesrathe zur Kenntnisnahme übermittleit.

Die Broschüre enthält gar viel des Lehrsreichen; sie behandelt die Koalitionsrechtsfrage so gründlich nach allen Seiten hin, wie es gründlicher kaum möglich sein dürfte auf einem verhältnismäßig knappen Raum.

Abonnements-Drittung. Für das zweite Quartal 1890: Hückeburg, B., M. 21.60; Heterjen, K. (Nest) 2.

Für das dritte Quartal 1890: Nordhauken, S. (1. Rate) M. 17.10; Greifswald, B. 6.80; Rauen 1. B., S., 5.80; Deffau, B., 38.85; Leipzig, M. (2. Rate) 130; Wernigerode, N., 11.40; Stade, G., 13.50; Dresden, R., 89.60; Stuttgart, S., -80; Stuttgart, U., 3; Schwarzenbeck, R., 7.80; Spandau, R. (Nest) 4.10; Heterjen, K., 15.80.

Für das vierte Quartal 1890: Seehausen, S., 4; Schleswig, R., 1.40; Frankenthal, G., 1.40; Bärzel, S., 7; Starzard, S., 1.40; Grabow, D., 7; Loth, E., 1.40; Ollna, S., 1.50; Schindorf, S., -50; Schleswig, R., 1.40; Eckernförde, R., 10.80; Heterjen, K., 10.80. J. Stantig.